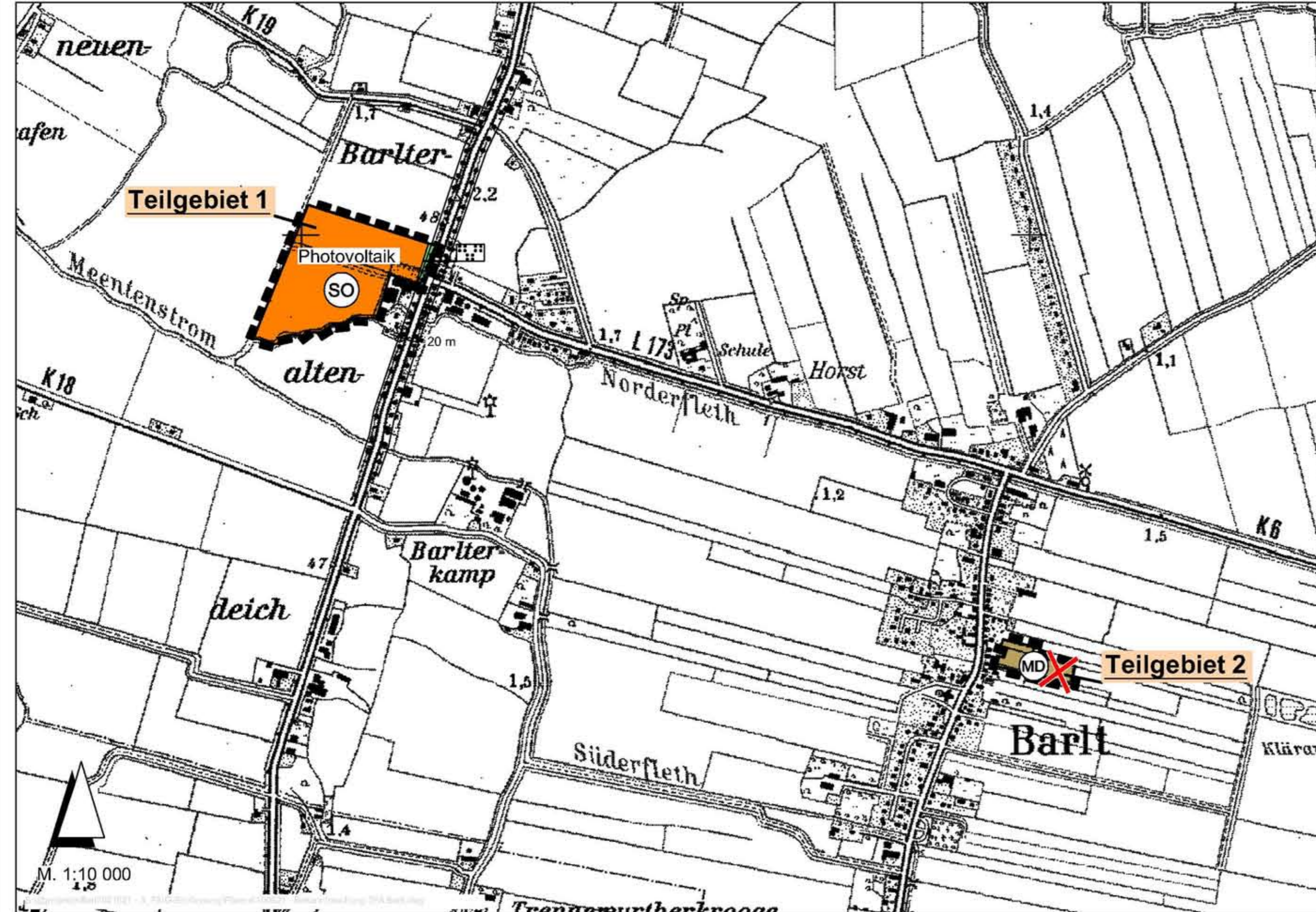


3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE BARLT

FÜR DIE BEREICHE: TEILGEBIET 1 - WESTLICH DER BUNDESSTRASSE (B 5), NÖRDLICH DES STROMES "NORDER-FLETH",
 TEILGEBIET 2 - ÖSTLICH DER DORFSTRASSE, IM BEREICH DES NORDER BARLTER FELDES AUF DER FLÄCHE DER FLURSTÜCKE 78, 79, 81 UND 82
 DER FLUR DER GEMARKUNG BARLT



Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) sowie die BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 446).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

- Dorfgebiete § 5 BauNVO
- Sonstiges Sondergebiet, hier: Photovoltaik § 11 BauNVO

Grünflächen

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB

- Private Grünfläche
- Zweckbestimmung:
 - Schutzgrün

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Nachrichtliche Übernahmen

§ 5 Abs. 4 BauGB

- Anbauverbotszone entlang der Bundesstraße 5 (20 m) § 5 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 FStrG
- Von der Genehmigung ausgenommen gemäß Erlass des IM SH vom 12.05.2010

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.09.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 18.11.2009 durch Bereitstellung im Internet: Der Hinweis auf die Bereitstellung im Internet erfolgte am 17.11.2009 als Abdruck in der Dithmarscher Landeszeitung.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 26.11.2009 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 11.11.2009 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 16.12.2009 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 11.01.2010 bis 10.02.2010 während folgender Zeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 07.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 30.12.2009 durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 29.12.2009 durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel in Meldorf, Hindenburgstraße 18, 25704 Meldorf hingewiesen.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 08.01.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.02.2010 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes am 25.02.2010 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 12.05.2010 Az.: IV 645 - 512.111 - 51.6 (3.Ä.) genehmigt.
10. Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.

Gemeinde Barlt

Barlt, (Siegelabdruck) Bürgermeister

3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE BARLT

FÜR DIE BEREICHE: TEILGEBIET 1 - WESTLICH DER BUNDESSTRASSE (B 5), NÖRDLICH DES STROMES "NORDER-FLETH", TEILGEBIET 2 - ÖSTLICH DER DORFSTRASSE, IM BEREICH DES NORDER BARLTER FELDES AUF DER FLÄCHE DER FLURSTÜCKE 78, 79, 81 UND 82 DER FLUR DER GEMARKUNG BARLT

BEARBEITUNGSPHASE: BEKANNTMACHUNG	PROJEKT-NR.: 021521	PROJEKTBEARBEITER: STEPANY
MASSTAB: 1:10 000	GEZEICHNET: SCHIBISCH	DATUM: September 2010

AC PLANERGRUPPE

Burg 7A | 25524 Itzehoe | Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81 | post@ac-planergruppe.de | www.ac-planergruppe.de

GEMEINDE BARLT

3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Für die Bereiche

- Teilgebiet 1: westlich der Bundesstraße (B5), nördlich des Stromes „Norder-Fleth“, südlich des Norderhafenweges auf der Fläche des Flurstücks 56/2
- Teilgebiet 2: östlich der Dorfstraße, im Bereich des Norder Barlter Feldes auf der Fläche der Flurstücke 78, 79, 81 und 82 der Flur der Gemarkung Barlt

Übersichtskarte (unter Verwendung eines Luftbildes von google-earth)



Begründung Februar 2010

mit Erfüllung der Hinweise aus dem Genehmigungserlass des InMin vom 12.05.2010
(siehe beglaubigte Änderungen)

Planverfasser im Auftrag der Gemeinde :

AC PLANERGRUPPE
STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Martin Stepany / Dipl.-Ing. Evelyn Peters

Inhalt

Teil I der Begründung: Bauleitplanerischer Teil

1	Planungserfordernis und Räumlicher Geltungsbereich	3
2	Rahmenbedingungen	3
3	Bestandsbeschreibung Plangebiet und Umgebung	5
4	Standortbestimmung Photovoltaik-Anlage	6
5	Vorhabenbeschreibung	12
6	Darstellungen der FNP-Änderung	14
7	Immissionsschutz	15
8	Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen	16

Teil II der Begründung: Umweltbericht

(Verfasser: Bendfeldt • Herrmann • Franke)

9	Einleitung	17
9.1.	Anlass	17
9.2.	Aufgabe und Inhalt des Umweltberichts	17
9.3.	Beschreibung des Vorhabens	18
9.4.	Ziele des Umweltschutzes	19
10	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	23
10.1.	Schutzgüter - Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen	23
10.2.	Schutzgebiete und -objekte	36
10.3.	Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	38
10.4.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	39
11	Ergänzende Angaben	39
11.1.	Hinweise auf Kenntnislücken	39
11.2.	Überwachung	39
12	Zusammenfassung	39
	Anhang: Quellen	40
	Anlage: Themenkarte „Eignungsflächen für Solarfelder“	

TEIL I DER BEGRÜNDUNG: BAULEITPLANERISCHER TEIL

1 Planungserfordernis und Räumlicher Geltungsbereich

Die Gemeindevertretung Barlt hat beschlossen, in ihrem Gemeindegebiet einen Bereich für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen zuzulassen (Teilgebiet 1).

In Teilgebiet 2 plant ein ortsansässiges landwirtschaftliches Lohn- und Fuhrunternehmen die Erweiterung des Betriebs auf seinem rückwärtigen Grundstücksteil. Die Planung sieht vor, zur Unterbringung des umfangreichen Maschinenparks eine bzw. mittelfristig eine zweite Halle zu errichten.

Mit der Aufstellung der 3. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans sowie der Vorhaben bezogenen Bebauungspläne Nr. 5 (TG 1 Solarfeld Norderfleth) und Nr. 6 (TG 2 Betriebshof) soll dafür die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden.

Das Teilgebiet 1 des Plangeltungsbereichs befindet sich im Bereich Altendeich westlich der Bundesstraße B5 und nördlich des Stromes Norder-Fleth, der die südliche Grenze bildet, sowie südlich des Norderhafenweges. Der Geltungsbereich des Teilgebietes 1 umfasst das Flurstück 56/2 und hat eine Größe von ca. 21 ha.

Teilgebiet 2 befindet sich östlich der Dorfstraße im Bereich des Norder Barlter Feldes auf der Fläche der Flurstücke 78,79,81 und 82 und umfasst eine Größe von ca. 1,0 ha.

2 Rahmenbedingungen

Regionalplanerische Aspekte

Im Westen der Gemeinde Barlt sind im Regionalplan Flächen als Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, Sondergebiet Bund, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt.

Zu dem eigentlichen Plangeltungsbereich werden keine Aussagen getroffen.

Landschaftsplanung

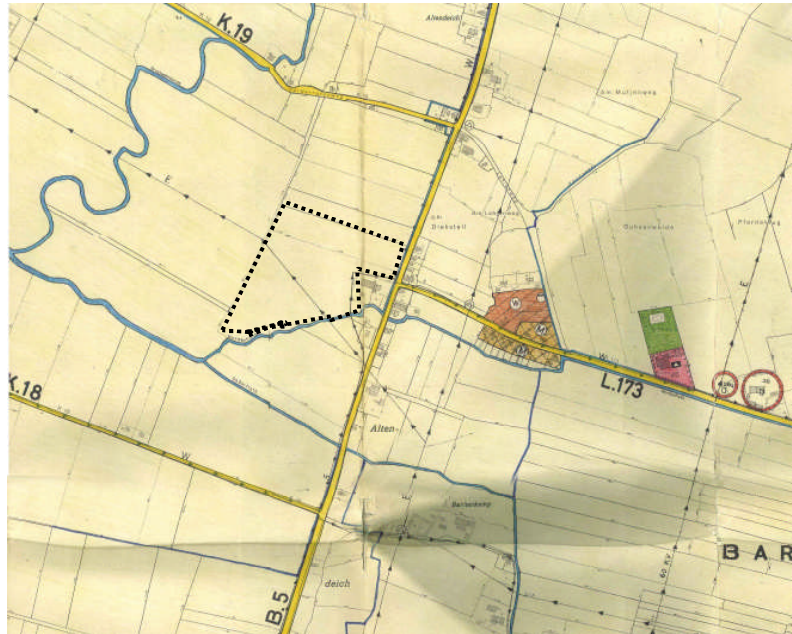
Im Westen der Gemeinde Barlt ist ein Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß § 29 LNatSchG eingetragen. Der Bereich westlich der Hauptdeichlinie ist als international bedeutendes Feuchtgebiet nach Ramsar-Konvention sowie als UNESCO-Biosphärenreservat gemäß MAB-Programm (Man and the Biosphere) eingetragen. Darüber hinaus ist der Bereich als Sondergebiet Bund dargestellt. Das gesamte Gemeindegebiet von Barlt befindet sich in einem Raum der historischen Kulturlandschaft (Sommerkoog, Wurtenlandschaft, historische Flureinteilung).

Kommunale Planungsgrundlagen

Abb.: Aktuelle Fassung FNP
(Ausschnitt) mit Teilgebiet 1 des Gel-
tungsbereichs der 3. Änderung

Teilgebiet 1

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Barlt stellt das Teilgebiet 1 des Plangeltungsbereichs als Flächen für die Landwirtschaft dar.



Teilgebiet 2

Teilgebiet 2 liegt außerhalb der Ortslage im Bereich von Flächen für die Landwirtschaft.

Abb.: Aktuelle Fassung FNP (2. Ä.)
(Ausschnitt) mit Teilgebiet 2 des Gel-
tungsbereichs der 3. Änderung

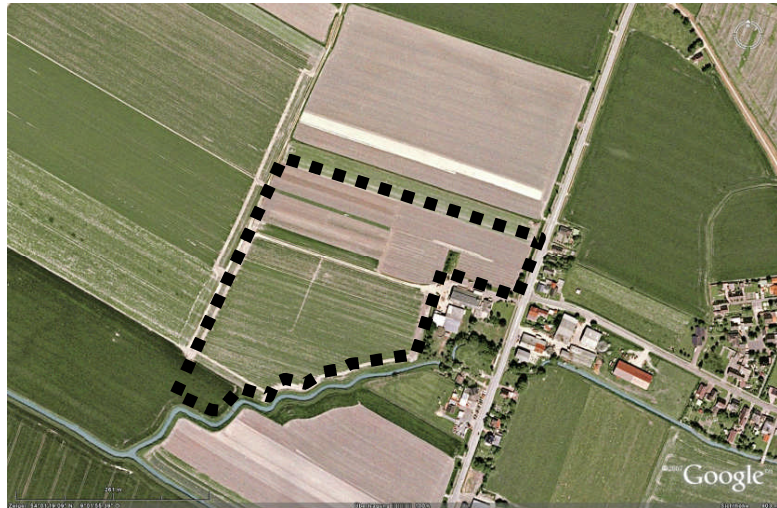


3 Bestandsbeschreibung Plangebiet und Umgebung

Teilgebiet 1

Teilgebiet 1 des Plangeltungsbereichs umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Fläche wird im Süden begrenzt durch den Norderfleth. Westlich und nördlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Östlich begrenzt die B5 das Teilgebiet. Direkt angrenzend in Richtung Ortslage befindet sich eine Hofstelle. In Teilgebiet 1 befinden sich keine Gehölzstrukturen.

Abb.:
Plangeltungsbereich Teilgebiet 1



Teilgebiet 2

Teilgebiet 2 schließt sich östlich an die Ortslage Bartl an. Der Plangeltungsbereich umfasst landwirtschaftliche Flächen, östlich wird dieses Teilgebiet ebenfalls von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. An der östlichen Grenze erstreckt sich über eine Länge von ca. 40 m ein Knick, der jedoch außerhalb des Geltungsbereichs liegt. Im Plangebiet befinden sich einige Einzelbäume.

Abb.:
Plangeltungsbereich Teilgebiet 2



4 Standortbestimmung Photovoltaik-Anlage

Landeserlass
vom 05.07.2009

Für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlagen gilt der Gemeinsame Beratungserlass mehrerer schleswig-holsteinischer Ministerien SH „*Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich*“ vom 05. Juli 2006.

Der Erlass sieht bei der Standortbestimmung eine Abschichtung nach folgenden Kriterien vor:

Oberste Priorität besitzen Standorte im besiedelten Bereich wie Dächer von großen gewerblichen Bauten, Siedlungsbrachen, versiegelte Flächen oder geeignete Einrichtungen des Lärmschutzes bzw. geeignete Verkehrsanlagen. In der weiteren Abschichtung sind Standorte in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen vorzuziehen.

Die Ermittlung des Standortes im Plangeltungsbereich folgt dieser Abschichtung. Im Gemeindegebiet Barlt sind keine geeigneten Flächen im besiedelten Bereich vorhanden, so dass auf Flächen zurückgegriffen wird, die sich in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen befinden.

Der Erlass benennt auch Ausschlussflächen, in denen die Nutzung der Solarenergie grundsätzlich nicht möglich ist. Dazu gehören Vorranggebiete für Naturschutz, Gebiete des Europäischen Netzes Natura 2000, Gebiete die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbund-Flächen und Landschaftsschutzgebiete. Zu den Ausschlussflächen zählen auch Denkmalbereiche.

Im Plangeltungsbereich befinden sich keine Ausschlussflächen, die nächstgelegene Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems befindet sich entlang des Norderfleths an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches.

Konzept des Kreises
Dithmarschen Dez. 2009

Als weitere Vorgabe ist der „*Handlungsleitfaden für Planungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen*“ des Kreises Dithmarschen vom 16. Dezember 2009 zu berücksichtigen, der den Landeserlass konkretisiert.

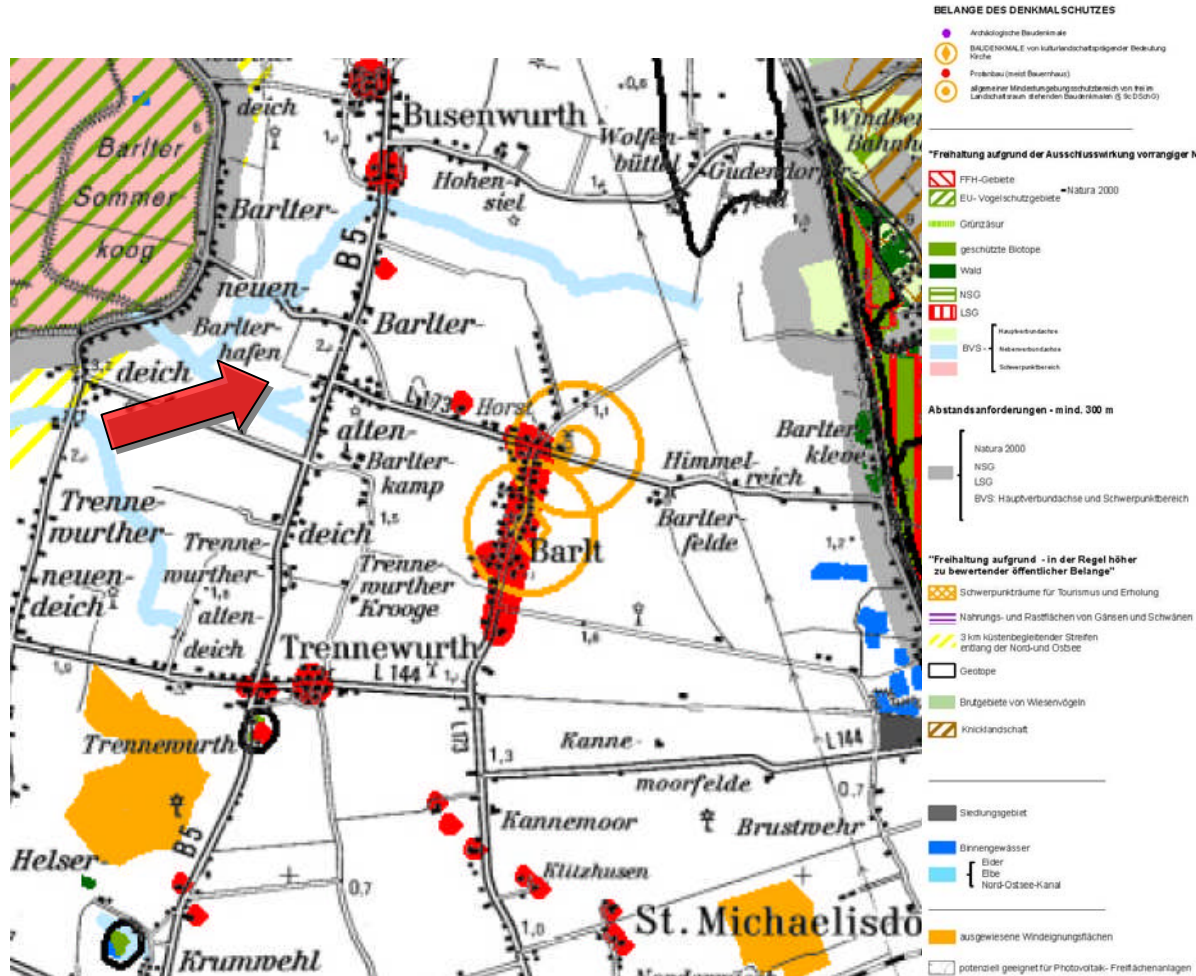
Bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind danach folgende Leitsätze zu beachten:

1. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden
2. Die Standorte sind konzeptionell zu ermitteln. Dabei sind sie auf konfliktarme Bereiche zu konzentrieren.
3. Die Möglichkeit einer gemeindeübergreifenden Planung und Kooperation ist zu prüfen.
4. Schutzgebiete und ihre Pufferzonen sind freizuhalten.
5. Gebiete, in denen höher zu bewertende öffentliche Be-

- lange zu berücksichtigen sind, sind in der Regel freizuhalten.
6. Die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist möglichst gering zu halten.
 7. Die Bevölkerung ist frühzeitig umfassend zu informieren und im Verfahren zu beteiligen.
 8. Eine finanzielle Teilhabe der Bevölkerung (Bürgersolarpark) ist anzustreben.

Die Beachtung dieser Punkte ist für die vorliegende Planung erfolgt und wird im Folgenden dargestellt. Das Konzept des Kreises Dithmarschen beinhaltet auch zwei Suchraumkarten, die potentielle Standorte als „Weißflächen“ darstellt. Es handelt sich um Flächen, die nicht vom grundsätzlichen Ausschluss betroffen sind und nicht mit höher zu bewertenden Belangen im Konflikt stehen. Der Plangeltungsbereich Teilgebiet 1 beinhaltet ausschließlich Weißflächen und ist somit grundsätzlich als Fläche zur Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Anlagen geeignet.

Abb.: Ausschnitt aus der Suchraumkarte für Bereiche zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen mit Planungsbereich 3. FNP-Änder.



Planungsabsichten der Gemeinde Barlt

Ein wesentlicher Leitsatz des Konzeptes des Kreises Dithmarschen lautet, dass die Standorte konzeptionell zu ermitteln und dabei auf konfliktarme Bereiche zu konzentrieren sind. Im Rahmen dessen ist die Möglichkeit einer gemeindeübergreifenden Planung und Kooperation zu prüfen.

Die Gemeinde hat auf der Grundlage des entsprechenden Landeserlasses und des Kreiskonzeptes sowie weiterer Kriterien Eignungsflächen für Solarfelder im Gemeindegebiet und auch im Bereich der Grenzen zu den Nachbargemeinden ermittelt. Sie hat außerdem beschlossen, die Flächeninanspruchnahme für Solarfelder auf max. 2 % der Fläche des Gemeindegebietes zu beschränken.

Gemeinsame Flächenüberlegungen mit der nördlich angrenzenden Gemeinde Busenwuth werden durch den „Brustwehrstrom“ (Biotopverbundsystem) verhindert. Nach Süden sprechen die weit auseinander liegenden Siedlungsstrukturen der Gemeinden Barlt und Trennewurth und der Denkmalschutz in Trennewurth gegen eine Betrachtung gemeinsamer Flächen für Solarfelder.

Dagegen zeigt sich der Bereich des Plangebietes als geeignet für diese Nutzung, da er zudem auch eine weitere Konzentration nach Norden bzw. Westen in Richtung des Deiches zulässt. Für evtl. vorgesehene weitere Solarfelder in diesem Bereich müssen die erforderlichen Bauleitplanungen unter besonderer Berücksichtigung der entsprechenden Fachbelange (v.a. Vogelschutz) betrieben werden.

Durch diese Art der Konzentration im westlichen Gemeindegebiet werden ein Flickenteppich verschiedener Solarfelder im gesamten Gemeindegebiet und die damit zusammenhängende Zersiedelung der freien Landschaft vermieden.

Planerische Vorgaben für die Standortbestimmung

- Landschaftsprogramm (LAPRO) SH 1999
Im Westen der Gemeinde Barlt ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und die Schönheit, als Erholungsraum sowie ein Schwerpunktraum sowie ein europäisches Vogelschutzgebiet eingetragen.

- Landschaftsrahmenplan (LRP) Planungsraum IV (2005)
Im Westen der Gemeinde Barlt ist ein Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß § 29 LNatSchG eingetragen. Der Bereich westlich der Hauptdeichlinie ist als international bedeutendes Feuchtgebiet nach Ramsar-Konvention sowie als UNESCO-Biosphärenreservat gemäß MAB-Programm (Man and the Biosphere) eingetragen. Darüber hinaus ist der Bereich als Sondergebiet Bund dargestellt. Das gesamte Gemeindegebiet von Barlt befindet sich in einem Raum

der historischen Kulturlandschaft (Sommerkoog, Wurtenlandschaft, historische Flureinteilung).

- Landesentwicklungsplan (2009) / Regionalplan (RP) für den Planungsraum IV (2005)

Im Westen der Gemeinde Barlt sind Flächen als Vorranggebiet für den Naturschutz - Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer - sowie als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft dargestellt.

Relevante Schutzgebiete und –objekte

- Nationalpark "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer"
Am 22.07.1985 wurde das Gesetz zum Schutz des Schleswig-Holsteinischen Wattenmeeres verkündet. Damit ist das Watt vor Dithmarschen zu einem Teil des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer geworden. Das gesamte, im Westen an die Gemeinden Nordermeldorf, Elpersbüttel, Busenwurth und Barlt angrenzende Gebiet des Nationalparks ist als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention ausgewiesen sowie als besonderes Schutzgebiet nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 4 der FFH-Richtlinie (s.u.).

- Vogelschutzgebiete

Im Westen der Gemeinde befindet sich das Vogelschutzgebiet Nr. 0916-491 "Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete."

- Naturschutzgebiete gemäß § 16 LNatSch

Im Umfeld der Eignungsflächen für Solarfelder (vgl. folgendes Kapitel) sind keine Naturschutzgebiete vorhanden.

- Landschaftsschutzgebiet gemäß § 18 LNatSchG

Im Umfeld der Eignungsflächen für Solarfelder sind keine Landschaftsschutzgebiete vorhanden.

- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 25 LNatSchG

Im Umfeld der Eignungsflächen für Solarfelder sind keine Biotope vorhanden.

- Wald gemäß Landeswaldgesetz (LWaldG)

Im Umfeld der Eignungsflächen für Solarfelder ist kein Wald vorhanden.

- Landschaftsbestimmende Einzelbäume

Im Umfeld der Eignungsflächen für Solarfelder sind keine Landschaftsbestimmenden Einzelbäume vorhanden.

- Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 10 Abs. 2 BNatSchG

Im Umfeld der Eignungsflächen für Solarfelder ist mit dem Vorkommen besonders geschützter Arten gemäß § 10

Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG zu rechnen. Hierzu zählen, allgemein betrachtet, insbesondere sämtliche vorkommende europäische Vogelarten, alle Amphibien-, Wildbienen- und Laufkäferarten sowie einzelne Säugetierarten. Darüber hinaus ist mit dem Vorkommen geschützter Vogelarten zu rechnen.

- Gewässer gemäß Landeswassergesetz (LWG)
Im Umfeld der Eignungsflächen für Solarfelder sind einige Entwässerungsgräben ("Parzellengräben") vorhanden.

Bestimmung der Eignungsflächen

Nach dem o.g. Leitfaden sind Außenbereichsflächen für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter dem Gesichtspunkt des schonenden Umgangs mit Grund und Boden nur nachrangig zu empfehlen. Um eine Zersiedelung der freien Landschaft zu vermeiden, sollen sie vielmehr möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen entwickelt werden.

Vor allem dieser, aber auch die weiteren genannten Grundsätze spiegeln sich bei der Ermittlung der Eignungsflächen für Solarfelder (vgl. Themenkarte „Eignungsflächen für Solarfelder“) für das Gemeindegebiet und darüber hinausgehende Bereiche wider.

Neben Freihaltebereichen wegen vorrangiger Nutzungen bzw. höher zu bewertender Belange (EU-Vogelschutzgebiet, gesetzliche geschützte Biotopflächen, Biotopverbundflächen gemäß Landschaftsrahmenplan) mit den entsprechenden Abstandsanforderungen wurden Umgebungsschutzbereiche bestehender Denkmale herausgearbeitet.

Um dem Aspekt der Zersiedelung zu begegnen, wurden Siedlungsbereiche identifiziert, die grundsätzlich als Anbindepunkte für Solarfelder anzusehen sind.

Die Überlagerung der vorgenannten Aspekte bringt folgende Ergebnisse zu Eignungsflächen für Solarfelder in Barlt und Teilen angrenzender Gemeindegebiete:

Als Siedlungsbereich lassen sich neben der Ortslage Barlt noch die Bereiche Barlter Altendeich, Barlter Kamp und Barlter Neuendeich ansprechen. Grundsätzlich ergeben sich daraus unter dem Gesichtspunkt der Anbindung an Siedlungsstrukturen Eignungsbereiche. Die übrigen Bereiche des Gemeindegebietes sind als freie Landschaft anzusehen mit der entsprechenden Bedeutung für Natur und Landschaft sowie Naherholung und Tourismus

Diese Eignungsbereiche unterliegen verschiedenen Einschränkungen, wie z.B.

- Berücksichtigung des Umgebungsschutzbereiches von

Denkmalen (Kirche und Mühle) in der Ortslage Barlt

- Berücksichtigung künftiger Siedlungsentwicklung vorrangig in der Ortslage Barlt
- Freihaltestreifen entlang der Biotopverbundelemente „Norderfleth“, „Meentenstrom“ und „Trennewurth Fleth“
- Abstandsanforderung (300 m) gegenüber dem EU-Vogelschutzgebiet in Barlter Neuendeich.

Die geringsten Einschränkungen und damit das höchste Eignungspotential besitzen die gekennzeichneten Flächen entlang der B 5 (Barlter Altendeich). Gemeinsame Flächenüberlegungen mit der nördlich angrenzenden Gemeinde Busenwurth werden durch den „*Brustwehrstrom*“ (Biotopverbundsystem) verhindert. Nach Süden sprechen die weit auseinander liegenden Siedlungsstrukturen der Gemeinden Barlt und Trennewurth und der Denkmalschutz in Trennewurth gegen eine Betrachtung gemeindeübergreifender Flächen für Solarfelder.

Vorzugsstandort Norderfleth

Innerhalb der vorgenannten Eignungsflächen befindet sich der Vorzugsstandort an der Kreuzung Schulstraße und B5 im Ortsteil Barlter Altendeich. Hier befinden sich mehrere Höfe, Gewerbe und Siedlungsstrukturen an welche angeschlossen werden kann. Des Weiteren sprechen keine naturschutzfachlichen oder denkmalschutzrechtlichen Gründe gegen diese Flächen.

Nach den Darstellungen aus dem "Gesamtlandschaftsplan Amt Meldorf-Land" (2002) - Gemeinde Barlt - befinden sich die Flächen in landwirtschaftlicher Nutzung. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft sind hier nicht vorgesehen. Die nach Westen offene Lage und Nähe zur Küste ermöglicht gute Erträge.

Ein aus Vorhabensicht wesentlicher Faktor ist, dass diese Fläche mit einem relativ kurzen Kabel über den Solarpark Busenwurth an das Stromnetz angeschlossen werden kann. Ein möglichst kurzer Anschluss an das Stromnetz reduziert auch die Eingriffe in Natur und Landschaft, die im Rahmen des Trassenbaus erforderlich sind. Die Lage westlich des Siedlungsgebietes (dadurch kein Windschatten) lässt den für Norddeutschland wichtigen Ertragsfaktor, den kühlenden Wind, zum Tragen kommen.

Sowohl die Genehmigungsfähigkeit als auch die technische und wirtschaftliche Erschließbarkeit sprechen für diese Fläche.

5 Vorhabenbeschreibung

Teilgebiet 1 „Solarfeld Norderfleth“

Vorgesehen ist die Errichtung monokristalliner Solarmodule mit fester Aufständerung. Die Gleichspannung aus den Modulen wird mittels Wechselrichtern auf die erforderliche Wechselspannung umgewandelt. Mehrere Einheiten aus Wechselrichtern mit den dazu gehörigen Modulen werden zu einer Gesamtanlage kombiniert.

Die Einheiten werden über einen Zähler an eine der Trafokompaktstationen angeschlossen, wo die Spannung transformiert wird. Im Anschluss wird der Strom von den Trafostationen zur Übergabestation transportiert und an den Energieversorger übergeben.

Insgesamt wird die Anlage am oberen Punkt der Modulreihe max. 2,5m über die Geländeoberkante ragen. Um die Anlage herum wird aus sicherheitstechnischen Gründen ein Zaun mit einer Höhe von ca. 2 m errichtet. Zusätzlich wird außen um den Zaun herum eine Begrünung mit niedrig wachsenden Büschen und Hecken vorgesehen, so dass sich die Fläche mit etwas Abstand betrachtet in das übliche Landschaftsbild einfügt.

Nach Fertigstellung der Anlage wird die Fläche als Grünland genutzt und es ist eine Beweidung durch Schafe vorgesehen.



Das Vorhaben ist als Bürgersolarpark vorgesehen; die Vorhabensüberlegungen und das Planverfahren sind unter intensiver Beteiligung der Bürger durchgeführt worden.

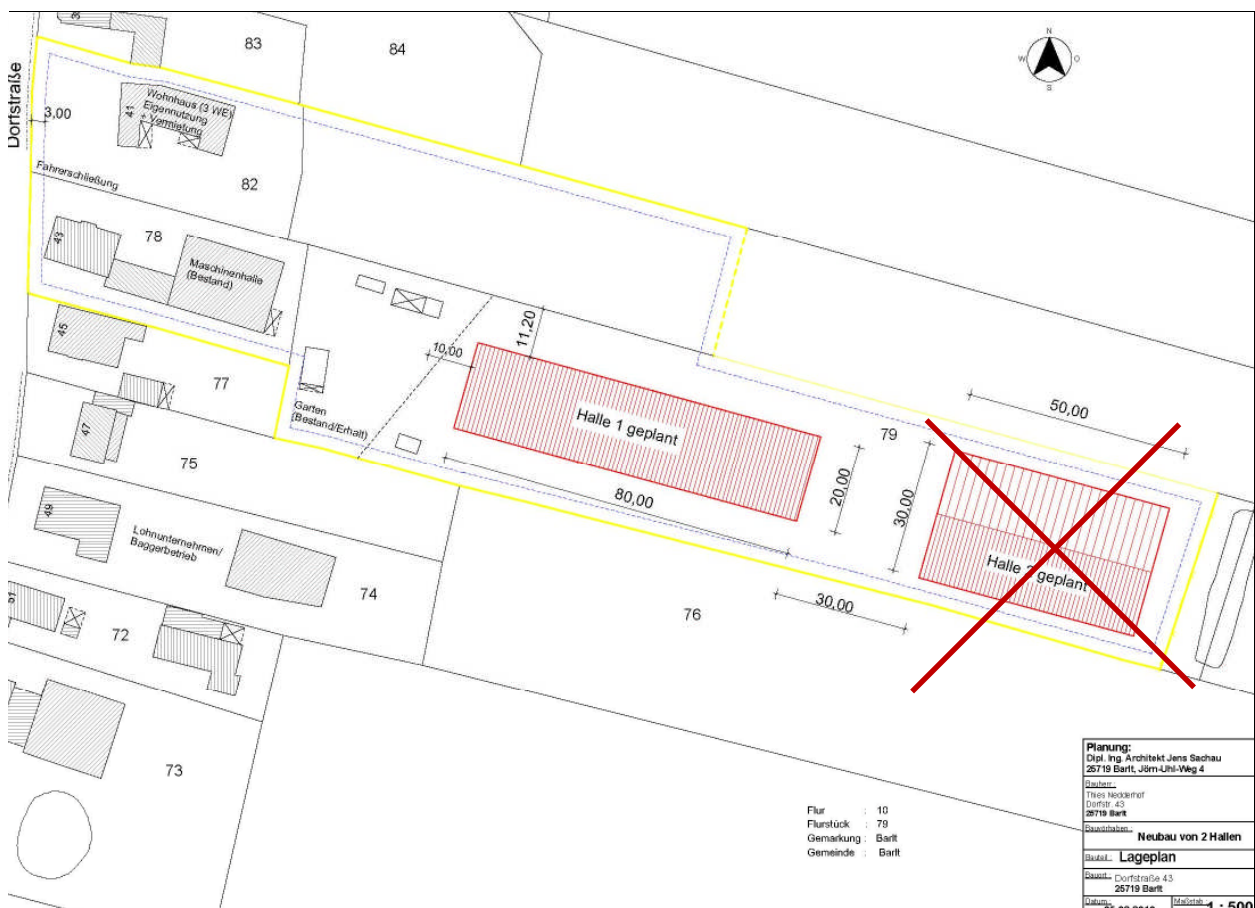
Teilgebiet 2 „Betriebshof“

Ein ortsansässiger Unternehmer betreibt hier ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen. Dieses führt Erntetätigkeiten im landwirtschaftlichen Bereich sowie Erd- und Baggerarbeiten im Lohnauftrag durch. Hierfür stehen derzeit 10

Schlepper, 5 Mähdrescher, 3 Bagger sowie diverse Erntemaschinen, die an die Schlepper angebaut werden, zur Verfügung. Die Fahrzeuge und Maschinen verlassen das Betriebsgrundstück bei auswärtigen Lohnarbeiten morgens und kehren abends zurück. Teilweise verbleiben sie auch an den Einsatzorten bis zum Abschluss des Auftrages.

Die Fahrzeuge und Maschinen werden derzeit im rückwärtigen Bereich des Betriebsgrundstückes Dorfstraße 43 sowie in diversen angemieteten Hallen in der Umgebung abzw. untergestellt. Zur Vereinfachung und Zentralisierung der Betriebsabläufe plant das Lohnunternehmen, eine Halle mit einer Länge von ca. 80 m und einer Breite von ca. 20 m zu errichten. In dieser Halle sollen alle Fahrzeuge und Maschinen untergestellt werden, so dass Fahrten zwischen dem Betriebsgrundstück und den angemieteten Unterstellhallen entfallen. ~~Zudem ist mittelfristig die Errichtung einer zweiten Halle in ungefähr gleicher Größenordnung vorgesehen, die neben der Unterbringung von weiteren Maschinen auch die Lagerung von Futtermitteln ermöglichen soll.~~

Abb.: Lageplan Vorhaben (mit Kennzeichnung der von der Genehmigung ausgenommenen zweiten Halle)



Die Pflege, Wartung und Reparatur der betriebseigenen Fahrzeuge und Maschinen erfolgt derzeit in der vorhandenen Maschinenhalle. Diese Arbeiten sollen zukünftig teilweise auch in den neuen Hallen durchgeführt werden.

Zusammen mit den erforderlichen Erschließungs-, Lager- und Rangierflächen ergibt sich die Größe der Erweiterungsfläche und damit des Geltungsbereiches.

6 Darstellungen der FNP-Änderung

Teilgebiet 1

Der Teil des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, auf dem die Errichtung der Solarmodule beabsichtigt ist, wird als Sonstiges Sondergebietes (SO) „Photovoltaik“ dargestellt. Zulässig ist hier die Errichtung von Solarmodulen sowie der erforderlichen Nebenanlagen und Erschließungswegen.

Um eine zu große Höhenentwicklung der Anlage zu verhindern, soll im Bebauungsplan eine Höhenbegrenzung auf max. 2,50 m über Gelände festgesetzt werden.

Zur Einbindung der technischen Anlage in die Landschaft soll außerdem im Bebauungsplan randlich eine Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern festgesetzt werden.

Im Osten des Geltungsbereiches wird eine Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ dargestellt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Solaranlagen nicht bis direkt an die B5 und die östlich davon gelegene Wohnbebauung heranreicht, sondern einen Abstand von 20 m dazu einhält.

Das Teilgebiet liegt unmittelbar nördlich des Vorfluters 02 (Norderfleth) des Sielverbandes Barlt. Hier gelten die satzungsgemäßen Auflagen. Von der Böschungsoberkante ist ein Streifen von mindestens 10 m Breite als Fahr- und Unterhaltungstreifen von jeglicher Bebauung und Bepflanzung sowie Aufstellen von Zäunen und Einfriedigungen freizuhalten. Die entsprechenden Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen.

Das Teilgebiet berührt die gemäß Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein eingetragene Nebenverbundachse „Norderfleth“. Für diese Verbundachse besteht das Ziel der Regeneration des Fließgewässers im gesamten Verlauf, der naturnahen Entwicklung des gesamten Bachtals und der Entwicklung einer naturbetonten Uferzone. Die entsprechenden Festsetzungen werden ebenfalls im Bebauungsplan getroffen.

Teilgebiet 2

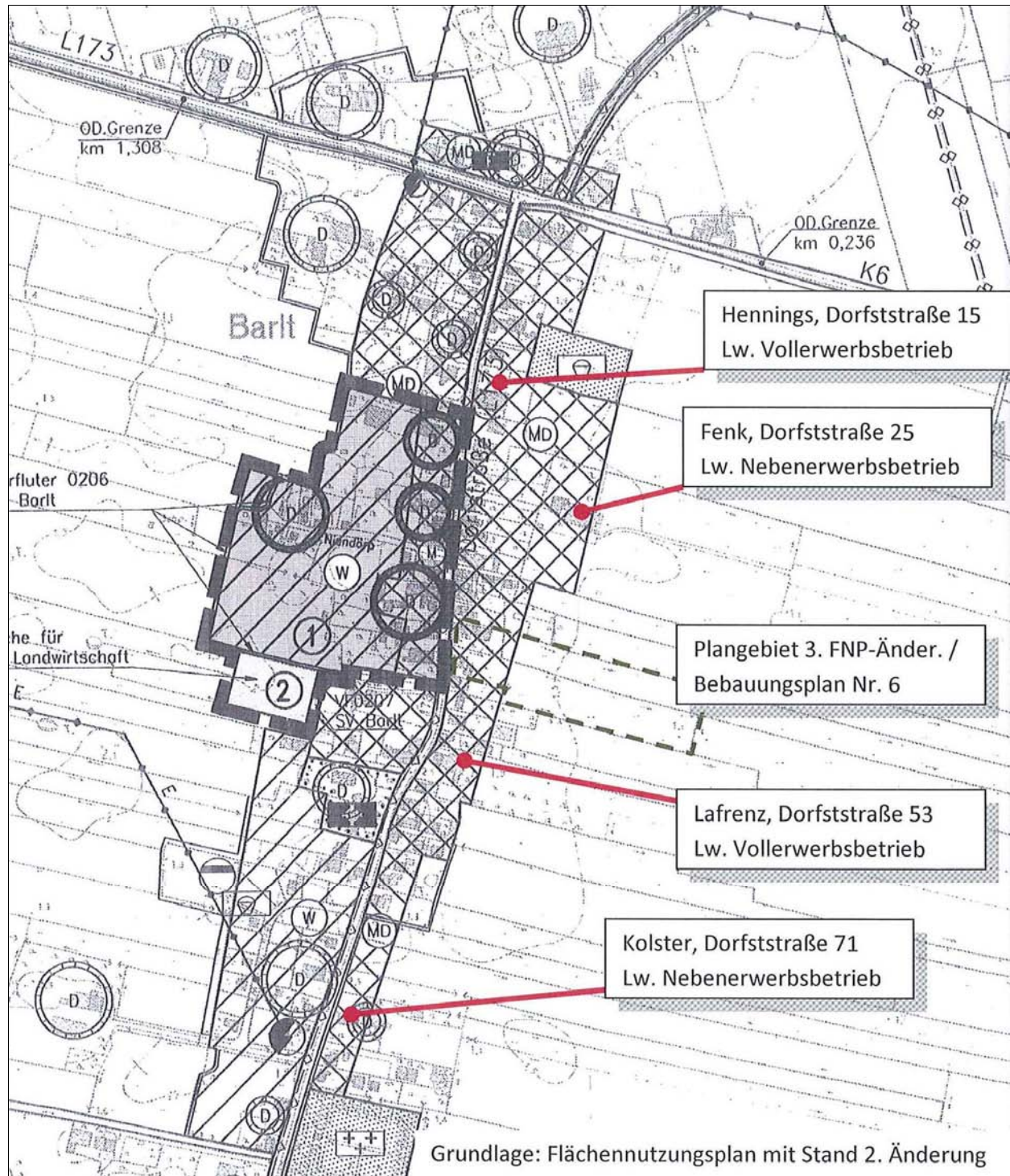
Die geplante Erweiterungsfläche des Betriebes wird als Dorfgebiet (MD) dargestellt.

Die Gemeinde hat sich bei der Ausweisung zum einen an der bestehenden Darstellung des FNP (weitgehend MD) und zum anderen am aktuellen Nutzungsbestand des Geltungsbereiches und dessen Umgebung orientiert. Auch letzteres ist vom Charakter her nach wie vor eine typische

MD-Nutzung aus landwirtschaftlichen und sonstigen dorftypischen Betrieben sowie aus Wohnen. Auch die im Geltungsbereich zukünftig vorgesehenen Nutzungen erfüllen alle Kriterien eines MD.

NEU:

Abb.: Aktive landwirtschaftliche Betriebe östlich der Dorfstraße



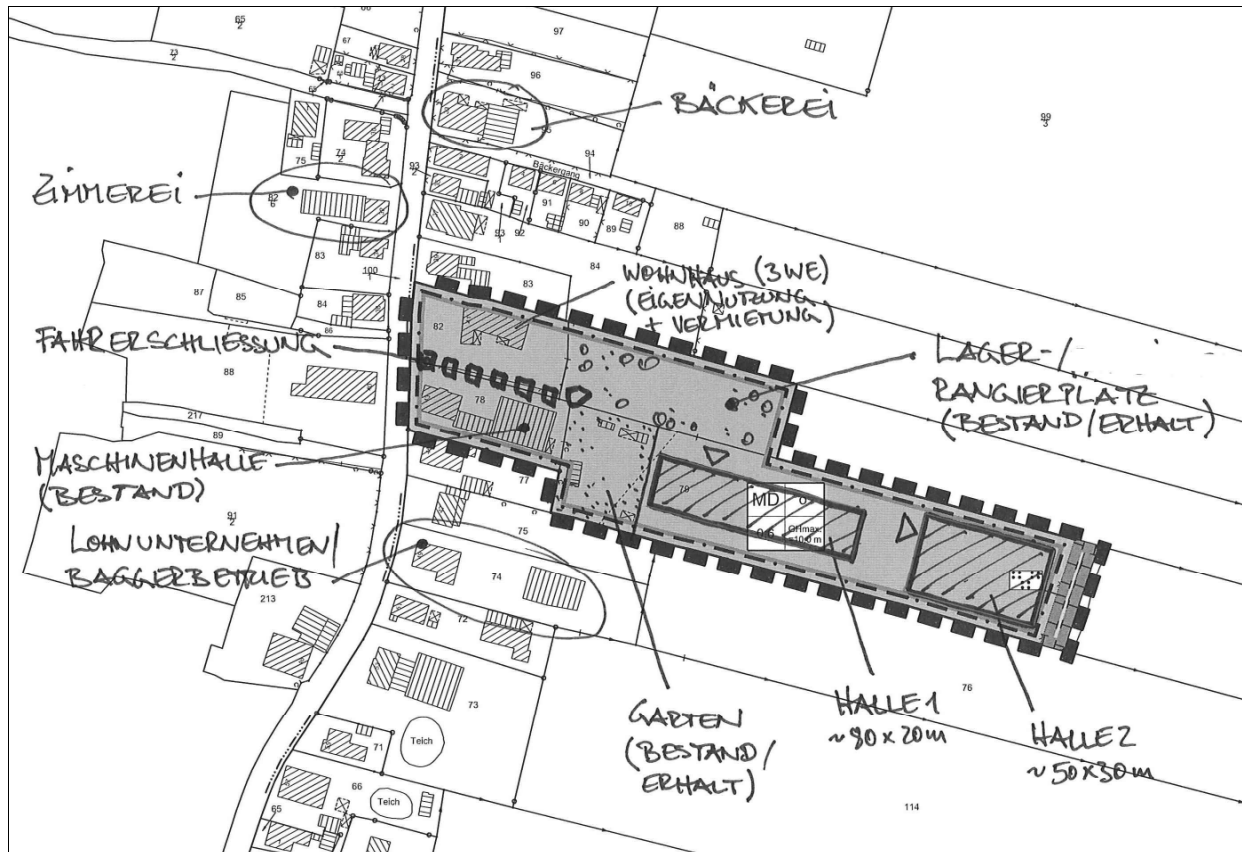


Abb.: Umgebende und vorgesehene Nutzung des Betriebshofs

Der an der östlichen Flurstücksgrenze bestehende Teich mit Gehölzbestand soll durch Festsetzung einer Maßnahmenfläche im Bebauungsplan gesichert werden.

7 Immissionsschutz

Emissionen durch das Lohnunternehmen

Auf dem Gelände des ansässigen Lohnunternehmens finden An- und Ablieferungsverkehr, Auf- und Abladearbeiten sowie sonstige lärmintensive Tätigkeiten statt.

Aufgrund der bereits ausgeübten Nutzung als landwirtschaftliches Lohn- und Fuhrunternehmen ist allerdings nicht davon auszugehen, dass durch die Bauleitplanung höhere Immissionen in der Umgebung entstehen werden. Im Gegenteil wird durch die Möglichkeit, die Fahrzeuge und Maschinen in Hallen unterstellen zu können, die Immissionssituation eher minimiert durch:

- Abschirmungswirkung durch Hallen
- Lagerarbeiten / Verladetätigkeiten in der Halle
- Reduzierung / Entfall von „Warmlaufenlassen“.

Der Betrieb und damit auch die lärmintensiven Tätigkeiten finden in geringem Umfang auch in der Nachtzeit (22 – 06 Uhr) statt. Zur Nachtzeit können diese Tätigkeiten zu Kon-

flikten mit den Wohnhäusern in den Dorf- und Wohngebieten führen. Aufgrund der belegbaren Betriebsabläufe der vergangenen Jahre sind die Tätigkeiten in der Nachtzeit allerdings als so genannte „seltene Ereignisse“ gem. TA Lärm einzustufen.

Auf der Grundlage der vorhandenen Situation und vorgesehenen Nutzung soll im Rahmen der Bebauungsplanung durch eine schalltechnische Stellungnahme die Einhaltung der Richtwerte nachgewiesen bzw. Hinweise auf ggfls. erforderliche Maßnahmen gegeben werden.

8 Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen

Anbauverbotszone B 5

Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße 5 (B 5), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der B 5 nicht angelegt werden.

Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

Emissionen aus landwirtschaftlichem Betrieb

An die Teilgebiete der FNP-Änderung grenzen landwirtschaftliche Flächen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf die Gebiete einwirken.

* * *

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT

Verfasser: Bendfeldt • Herrmann • Franke
Landschaftsarchitekten BDLA
Jungfernstieg 44
24116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de
Kiel, im Dezember 2009



Bearbeitung: Dipl.-Ing. Uwe Herrmann
Landschaftsarchitekt BDLA
Dipl.-Ing. Michael Müller-Bründel
Landschaftsarchitekt



9 Einleitung

9.1. Anlass

Die Gemeinde Barlt im Kreis Dithmarschen plant die 3. Änderung des Flächennutzungsplans für 2 Teilgebiete, um die planerischen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächenphoto-voltaikanlage sowie die Erweiterung eines landwirtschaftlichen Lohn- und Fuhrunternehmens zu schaffen. Zur Vorbereitung dieser Entwicklung hat die Gemeinde Barlt die 3. Änderung ihres Flächennutzungsplans am 24.09.2009 beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Für die Flächennutzungsplanänderung (FNPÄ) ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht (UB) beschrieben sowie bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

9.2. Aufgabe und Inhalt des Umweltberichts

9.2.1. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes, welche in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB definiert sind, im Rahmen einer **Umweltprüfung** (UP). Diese führt die erforderlichen Prüfungen unter einem Dach zusammen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 ist zu prüfen, ob die Planung erhebliche Auswirkungen hat auf:

- a) Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die in § 1a BauGB genannten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz eingehalten werden. Hierzu gehören:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden (Abs. 2),
- die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Abs. 3) sowie
- falls ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigt werden kann, die Anwendung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Kommission (Abs. 4).

Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem **Umweltbericht** darzulegen. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Um den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu bestimmen, sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Dieses wurde bereits frühzeitig im November 2009 durchgeführt.

9.2.2. Ziele und Inhalt des Umweltberichts

Die Aufgabe des Umweltberichtes liegt darin, die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu dokumentieren.

Die Inhalte des vorliegenden Umweltberichts sind entsprechend den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sowie aufgrund der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zusammengestellt worden.

9.3. Beschreibung des Vorhabens

9.3.1. Lage im Raum

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Barlt beinhaltet 2 Teilgebiete mit jeweils einem Vorhaben. Das Teilgebiet 1 liegt im Osten der Ortslage von Barlt während sich das Teilgebiet 2 im Nordwesten der Barlter Ortslage befindet.

Teilgebiet 1: westlich der Bundesstraße 5 (B 5), nördlich des Stromes "Norder-Flëth", südlich des Norderhafenweges auf der Fläche des Flurstücks 56/2.

Teilgebiet 2: östlich der Dorfstraße, im Bereich des Norder Barlter Feldes auf der Fläche der Flurstücke 78, 79, 81 und 82.

9.3.2. Ziele und Inhalte der 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Barlt stellt die Gebiete der 3. Flächennutzungsplanänderung als Flächen für die Landwirtschaft dar. Für das Teilgebiet 1 ist zukünftig die Darstellung als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" und für das Teilgebiet 2 die Darstellung als Dorfgebiet (MD) vorgesehen. Details werden in den Vorhaben bezogenen B-Plänen mit den erforderlichen Festsetzungen geregelt.

9.3.3. Geplantes Vorhaben

Teilgebiet 1: Derzeit vorgesehen ist die Errichtung monokristalliner Solarmodule mit fester Aufständigung. Die Gleichspannung aus den Modulen wird mittels Wechselrichtern auf die erforderliche Wechselspannung umgewandelt. Mehrere Einheiten aus Wechselrichtern werden zu einer Gesamtanlage kombiniert. Insgesamt hat das Vorhaben eine Größe von ca. 21 ha.

Die Einheiten werden über einen Zähler an eine der Trafokompaktstationen angeschlossen, wo die Spannung transformiert wird. Im Anschluss wird der Strom von den Trafostationen zur Übergabestation transportiert und an den Energieversorger übergeben.

Insgesamt wird die Anlage am oberen Punkt der Modulreihe auf maximal 2,50 m über die Geländeoberkante ragen. Um die Anlage herum wird aus sicherheitstechnischen Gründen ein Zaun mit einer Höhe von ca. 2,00 m errichtet. Zusätzlich wird parallel zum Zaun eine Begrünung mit niedrig wachsenden Gehölzen und Hecken vorgesehen, um die Fläche - mit etwas Abstand betrachtet - in das übliche Landschaftsbild einzufügen.

Nach Fertigstellung der Anlage werden die Flächen in Form einer extensiven Grünlandnutzung unterhalten auf denen eine Beweidung (z. B. Beweidung mit Schafen) möglich ist.

Teilgebiet 2: Ein ortsansässiger Unternehmer betreibt in der Gemeinde ein landwirtschaftliches Lohn- und Fuhrunternehmen. Um den umfangreichen Maschinenpark sowie die Werkstatt wettersicher unterbringen zu können, ist der Bau einer Maschinenhalle geplant. Die Höhenbegrenzung soll auf 10 m über Gelände festgesetzt werden.

9.4. Ziele des Umweltschutzes

9.4.1. Fachgesetze

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

§ 1 BNatSchG: "Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind."

§ 19 Abs. 1 BNatSchG: "Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen."

§ 19 Abs. 2 BNatSchG: "Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

§ 19 Abs. 3 BNatSchG: "Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der

Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist."

§ 34 Abs.1 BNatSchG: "Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen." Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten sowie Ausnahmen sind in **§ 34 Abs. 2 bis Abs. 4 BNatSchG** geregelt. Dem gemäß ist ein Projekt unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines EU-Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Es sei denn, es bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, und zumutbare Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen an anderer Stelle sind nicht gegeben.

§ 35 BNatSchG: "§ 34 ist entsprechend anzuwenden bei (...) 2. Sonstigen Plänen (...).

§ 42 BNatSchG stellt die zentrale nationale Vorschrift des besonderen Artenschutzes dar. Er beinhaltet für die besonders geschützten sowie die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Verbotstatbestände.

- **Landeswaldgesetz (LWaldG)**

Für Waldflächen gelten die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (LWaldG).

- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

§ 1a Abs. 1 WHG: "Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird."

- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**

§ 1 BBodSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

§ 1 Abs. 1 BImSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen."

§ 50 BImSchG: "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."

9.4.2. Schutzgebiete und Schutzobjekte

- **Nationalpark "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer"**

Am 22.07.1985 wurde das Gesetz zum Schutz des Schleswig-Holsteinischen Wattenmeeres verkündet. Damit ist das Watt vor Dithmarschen zu einem Teil des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer geworden. Das gesamte, im Westen an die Gemeinden Nordermeldorf, Elpersbüttel, Busenwurth und Barlt angrenzende Gebiet des National-

parks ist als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention ausgewiesen sowie als besonderes Schutzgebiet nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 4 der FFH-Richtlinie (s.u.).

- **Vogelschutzgebiete**

Im Westen, ca. 3,5 km vom Teilgebiet 1 und ca. 5,5 km vom Teilgebiet 2 entfernt, befindet sich außerhalb vom Plangeltungsbereich das Vogelschutzgebiet Nr. 0916-491 "Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete."

- **Landschaftsschutzgebiet gemäß § 18 LNatSchG**

Es sind keine Landschaftsschutzgebiete im Umfeld der Planungsgebiete bzw. der Teilgebiete vorhanden.

- **Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 25 LNatSchG**

In den Teilgebieten 1 und 2 befinden sich keine, gemäß § 25 LNatSchG geschützte Biotope. Im Osten angrenzend zum Teilgebiet 2 befindet sich ein, gemäß § 25 LNatSchG geschütztes Biotop (B 9 = Kleingewässer mit Gehölzen).

Grundsätzlich sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen führen können, verboten. Gemäß § 64 LNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten des § 25 LNatSchG beantragt werden.

- **Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein**

Im südlichen Bereich des Plangeltungsbereiches vom Teilgebiet 1 sind die Sielverbandsvorfluter "Norder- und Süderfleth" als Nebenverbundachsen eingetragen. Für diese Verbundachsen besteht das Ziel: "Regeneration des Fließgewässers im gesamten Verlauf, naturnahe Entwicklung des gesamten Bachtals und Entwicklung einer naturbetonten Uferzone von beidseits jeweils 50 m Breite".

- **Wald gemäß Landeswaldgesetz (LWaldG)**

In den Plangeltungsbereichen sind keine Waldflächen vorhanden.

Gemäß § 1 Abs. 1 LWaldG ist der Wald in seiner Gesamtheit zu schützen und in seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten."

- **Landschaftsbestimmende Einzelbäume**

Im untersuchten Raum befinden sich keine landschaftsbestimmenden bzw. prägenden Einzelbäume.

Eine Beseitigung von landschaftsbestimmenden bzw. prägenden Einzelbäumen kann zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen und damit als Eingriff zu bewerten sein.

- **Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 10 Abs. 2 BNatSchG**

Im Plangeltungsbereich ist mit dem Vorkommen besonders geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG zu rechnen. Hierzu zählen, allgemein betrachtet, insbesondere sämtliche vorkommende europäische Vogelarten, alle Amphibien-, Wildbienen- und Laufkäferarten sowie einzelne Säugetierarten. Im betroffenen Raum ist mit dem Vorkommen geschützter Vogelarten zu rechnen. Einzelne Arten dieser Artengruppen sind darüber hinaus gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützt.

Gemäß § 42 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten diverse Verbotstatbestände. Über § 43 BNatSchG sind Ausnahmen und in § 62 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten geregelt.

- **Boden gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

- **Gewässer gemäß Landeswassergesetz (LWG)**

In den Plangeltungsbereichen (Teilgebiete 1 und 2) sind einige Entwässerungsgräben ("Parzellengräben") vorhanden. Darüber hinaus verläuft im Süden vom Teilbereich 1 der Sielverbandsvorfluter "Norderfleth", der in westlicher Richtung in den "Meentenstrom"

mündet. Von der Böschungsoberkante ist ein Streifen von mindestens 10 m als Fahr- und Unterhaltungstreifen von jeglicher Bebauung, Bepflanzung sowie Aufstellung von Zäunen und Einfriedigungen freizuhalten.

Sowohl das Grundwasser als auch die Oberflächengewässer genießen gesetzlichen Schutz gemäß dem LWG. Bewirtschaftungen und Nutzungen werden hierin geregelt.

9.4.3. Planerische Vorgaben

Landschaftsplanung

- Landschaftsprogramm (LAPRO) Schleswig-Holstein (1999)
Im Westen der Gemeinde Barlt, außerhalb der Plangeltungsbereiche, ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und die Schönheit, als Erholungsraum sowie ein Schwerpunktraum sowie ein europäisches Vogelschutzgebiet eingetragen.
- Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum IV (2005)
Im Westen der Gemeinde Barlt, außerhalb der Plangeltungsbereiche, ist ein Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß § 29 LNatSchG eingetragen. Der Bereich westlich der Hauptdeichlinie ist als international bedeutendes Feuchtgebiet nach Ramsar-Konvention sowie als UNESCO-Biosphärenreservat gemäß MAB-Programm (Man and the Biosphere) eingetragen. Darüber hinaus ist der Bereich als Sondergebiet Bund dargestellt. Das gesamte Gemeindegebiet von Barlt befindet sich in einem Raum der historischen Kulturlandschaft (Sommerkoog, Wurtenlandschaft, historische Flureinteilung). Der "Meentenstrom" ist als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Verbundsystems eingetragen.
- Gesamtlandschaftsplan im Amt Meldorf-Land - Gemeinde Barlt (2002)
Der Gesamtlandschaftsplan im Amt Meldorf-Land enthält für die Gemeinde Barlt (März 2002) in der Karte Blatt Nr. 11.02 "Planung" für den Plangeltungsbereich keine planungsrelevanten Darstellungen, die über den Bestand in Form landwirtschaftlicher Nutzflächen (Acker, Grünland) hinausgehen.

Sonstige Vorgaben

- Landesentwicklungsplan (2009) + Regionalplan (RP) für den Planungsraum IV (2005)
Im Westen der Gemeinde Barlt, außerhalb der Plangeltungsbereiche, sind Flächen als Vorranggebiet für den Naturschutz - Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer - sowie als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft dargestellt.
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Barlt
Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Barlt stellt die beiden Teilgebiete jeweils als Fläche für die Landwirtschaft dar.

9.4.4. Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Die vorgenannten Planungsziele sehen eine Nutzung und Entwicklung von bestehenden landwirtschaftlichen Flächen für das Teilgebiet 1 als Sonstiges Sondergebiet (SO) "Photovoltaik" und für das Teilgebiet 2 als Dorfgebiet (MD) vor. Dabei sind neben naturschutzfachlichen Vorgaben ebenfalls die gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 11 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten zu berücksichtigen.

Die geplante bauliche Entwicklung (= Flächen für erneuerbare Energien und die Ausweisung eines Dorfgebietes) ist unter besonderer Berücksichtigung der Ziele von Natur und Umwelt möglich. Durch die Umnutzung derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen, die sich ohne besondere Bedeutung für Natur und Landschaft darstellen (vgl. Gesamtlandschaftsplan im Amt Meldorf-Land, 2002), werden keine maßgeblichen Ziele der Landschaftsplanung berührt. Vor dem Hintergrund einer zukünftigen extensiven Grünlandnutzung für das Teilgebiet 1, mit

der Möglichkeit einer Beweidung unter den Photovoltaik-Feldern, reduzieren sich die Einträge in den Boden (z. B. durch Düngung, Pflanzenschutzmittel etc.) sowie ein regelmäßiger Umbruch bzw. eine Bearbeitung von Boden. In den Randbereichen ergeben sich zusätzlich Änderungen für Flächen mit dem Ziel Erhalt, Pflege und Entwicklung von Gehölzen. Es werden insgesamt durch der Landschaft angepasste, neue Strukturen in diesen Bereichen ersetzt, so dass eine Sicherung der Belange von Natur und Landschaft weiterhin sichergestellt werden kann. Die Eingriffe in den Boden für das Teilgebiet 2 können durch Festsetzungen (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) kompensiert werden.

10 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

10.1. Schutzgüter - Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen

10.1.1. Vorgehensweise

Für jedes Schutzgut sind nachfolgend Übersichten in Tabellenform zu den prüfungsrelevanten Inhalten zusammengestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Informationen werden im Folgenden zunächst die angewendeten Ermittlungs- und Bewertungsverfahren erläutert.

Ermittlung des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen

Eine zentrale Grundlage für die Darstellung des aktuellen Umweltzustandes der Vegetation bildet eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung, die im Oktober 2009 durchgeführt wurde (BHF). Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsplanes, durch Ableitung aus den erfassten Biotoptypen, weiteren Datenquellen sowie aus verschiedenen vorhabensbezogenen Untersuchungen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Bewertungsmethode

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an die Einstufung von Flächen im Gemeinsamen Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (1998) in den zwei Wertstufen "Allgemeine Bedeutung" und "Besondere Bedeutung". Unter der allgemeinen Bedeutung werden dabei alle Schutzgutzustände mittlerer und geringer Bedeutung zusammengefasst, während die besondere Bedeutung hohe und sehr hohe Bewertungen umfasst.

Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen

In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Im Umweltbericht sind die positiven sowie die nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt. Dabei ist regelmäßig davon auszugehen, dass bei Betroffenheiten von Schutzgütern besonderer Bedeutung erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Dagegen ist bei einer ausschließlichen Betroffenheit von Schutzgütern allgemeiner Bedeutung in der Regel nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auf das betroffene Schutzgut auszugehen. In Abhängigkeit vom Umfang und der Wirkungstiefe sind allerdings Abweichungen von dieser Regelannahme möglich, die im Einzelnen zu beschreiben und zu bewerten sind.

Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz der nachteiligen Auswirkungen

Die erforderlichen und möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz nachteiliger Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans nur grundsätzlich dargestellt. Die konkrete Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 1a (3) BauGB erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

10.1.2. Schutzgut Boden

Untersuchungsrahmen	Bodenarten, Bodenfunktionen, Altlasten.
Vorhaben bezogene Untersuchung	Keine. Ausgewertete Unterlagen: Bodenübersichtskarte (Nr. CC2318 Neumünster 1: 200.000), Gesamtlandschaftsplan im Amt Meldorf-Land - Gemeinde Barlt (März 2002).
Beschreibung	Das Vorhaben befindet sich in der Bodenregion "Küstenholozän" mit Böden der Marschen und Moore im Tideeinflussbereich. Anzutreffen sind überwiegend Kalkmarschen und gering verbreitet Kleimarschen aus Sand bis Schluff, selten Kalkmarschen aus Ton. Die zu betrachtenden Flächen befinden sich derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung.
Vorbelastung	Vorbelastungen sind aufgrund der anthropogenen Überformung auf den Flächen des Plangeltungsbereiches im Maße der bisher durchgeführten landwirtschaftlichen Nutzung und der beschriebenen Belastung an den Verkehrswegen vorhanden. Bodenbelastungen durch Altstandorte bzw. Altablagungen sind im Planungsgebiet nicht bekannt.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit. Die Böden sind durch anthropogene Nutzung (Landwirtschaft, Verkehrsflächen) überprägt und besitzen eine allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Teilgebiet 1: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Versiegelung von Flächen für Nebenanlagen (Trafoaufstellflächen und technische Einrichtungen, Betriebsgelände, Wegebau). Herstellung von Kabelgräben zur Verlegung der notwendigen Erdkabel. ▪ Änderung der Flächennutzung. ▪ Verdichtung und Umlagerung von Boden. ▪ Bodenerosion durch von den Modulkanten abfließendes Wasser. Teilgebiet 2: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Versiegelung von Flächen durch Hallenneubau. ▪ Änderung der Flächennutzung. ▪ Verdichtung und Umlagerung von Boden.
Erhebliche Auswirkungen	Aufgrund des nur geringen Umfangs zusätzlicher Versiegelung vollständig in Bereichen mit mittlerer und geringer Bedeutung entstehen <u>keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen</u> auf dieses Schutzgut.
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Begrenzung der bebaubaren Fläche sowie des Umfangs der neuen Versiegelung durch Konkretisierung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung. Teilgebiet 1: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gerammte oder geschraubte Stahlrohre statt Betonfundamente zur Reduzierung der Versiegelung. ▪ Wasserablauf zwischen den einzelnen Modulen zur Reduzierung von Bodenerosionen. ▪ Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften (DIN 18915, RAS-LP 4), so dass die Böden nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden. Teilgebiet 2: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften (DIN 18915, RAS-LP 4), so dass die Böden nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Eine flächenkonkrete Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen und ebendort die Kompensation festgelegt. Aufgrund des geringen Umfangs der Bodenversiegelungen ist die Kompensation der Eingriffe sicher zu bewältigen.

10.1.3. Schutzgut Wasser - Grundwasser und Oberflächengewässer

Untersuchungsrahmen	Grundwasser, Trinkwasserschutz, Fließgewässer, Kleingewässer, Altlasten.
Vorhaben bezogene Untersuchung	Keine. Ausgewertete Unterlagen: Gesamtlandschaftsplan im Amt Meldorf-Land - Gemeinde Barlt (März 2002).
Beschreibung	Erst umfangreiche wasserwirtschaftliche Maßnahmen haben die landwirtschaftliche Nutzung der Marsch und Niederungsbereiche ermöglicht. Heute werden die Marsch- und Niederungsflächen von einem dichten Vorfluter- und Grabennetz durchzogen, das der Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen dient. Für die Unterhaltung des Vorflutersystems in Barlt sind die Sielverbände (SV) Südermeldorf und SV Barlt zuständig. Sie werden durch den Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen mit Sitz in Hemmingstedt verwaltet. Das Vorfluternetz besteht hauptsächlich aus Parzellengräben, die das Wasser in den Verbandsvorflutern zuleiten. Die Parzellengräben umgeben bzw. durchziehen fast jedes Flurstück in den Niederungen und in der Marsch. Während die Haupt- und Sielverbandsvorfluter ("Norder-Fleth" und "Meentenstrom") regelmäßig und entsprechend dem Landeswassergesetz durch die jeweils zuständigen Verbände unterhalten werden, sind die Parzellengräben Privateigentum und werden i. d. R. von den die angrenzenden Flächen bewirtschaftenden Landwirten unterhalten.
Vorbelastung	Durch die Versiegelung und die Ableitung von Oberflächenwasser im Bereich der bestehenden Straßen kommt es zu Schadstoffeinträgen aus Verkehrsemissionen und Tausalzen. Darüber hinaus sind Einträge aus der langjährigen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen durch Düngung und Pflanzenschutzmitteln nicht auszuschließen.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung. Die Flächen unterliegen diversen anthropogenen Einflüssen und besitzen allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Teilgebiet 1: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch das Vorhaben wird die Versiegelungsrate nicht wesentlich erhöht, da lediglich gerammte oder geschraubte Stahlrohrprofile zur Aufstellung der Photovoltaik-Anlagen benötigt werden. Die Flächen unterhalb der Felder bleiben unverbaut und werden als extensives Grünland unterhalten. Somit bleiben die bestehenden Möglichkeiten der Grundwassererneuerung weitgehend erhalten. ▪ Änderung der Flächennutzung. Teilgebiet 2: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch das Vorhaben wird die Versiegelungsrate erhöht. ▪ Änderung der Flächennutzung.
Erhebl. Auswirkungen	<u>Keine.</u>
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Teilgebiet 1: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch eine Folgenutzung der Flächen unterhalb der Anlagen in Form einer extensiven Grünlandnutzung bleibt die Möglichkeit einer Versickerung von Wasser erhalten. ▪ Wasserablauf zwischen den einzelnen Modulen. ▪ Einhaltung von Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers während der Bauarbeiten sowie in Zeiten der Nutzung. Teilgebiet 2: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einhaltung von Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers während der Bauarbeiten sowie in Zeiten der Nutzung.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Eine flächenkonkrete Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Die Kompensation von Eingriffen in das Grundwasser wird über die Maßnahmen für das Schutzgut Boden vorgenommen. Bei Veränderung der Vorflut oder Retention können gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden.

10.1.4. Schutzgut Klima

Untersuchungsrahmen	Großklima, Lokalklima, Klima beeinflussende Strukturen.
Vorhaben bezogene Untersuchung	Keine. Ausgewertete Unterlagen: Gesamtlandschaftsplan im Amt Meldorf-Land - Gemeinde Barlt (März 2002).
Beschreibung	Großräumig betrachtet, ist das Klima von Schleswig-Holstein durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es kann als gemäßigt feucht-temperiertes ozeanisches Klima angesprochen werden. Die Winter sind meistens feucht-milde und die Sommer feucht-kühl. Das Klima im Amt Meldorf-Land ist aufgrund der Lage zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigtes, maritimes Klima mit relativ kühlen Sommern und milden Wintern zu bezeichnen. Die Niederschlagsmenge liegt zwischen 725 mm und 825 mm/ Jahr. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 8°C. Es herrschen westliche bis südwestliche Winde vor. Typisch für die ebene Küstenlandschaft sind eine hohe Windgeschwindigkeit und -häufigkeit. Windstille tritt selten auf. Die mittlere Windstärke beträgt in den Marschbereichen etwa 3 Beaufort (Bft).
Vorbelastung	Angrenzende versiegelte Verkehrsflächen.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit sowie raumbedeutende Klimafunktionen. Da keine herausragenden klimatischen Funktionen vorhanden sind, besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabensbereich allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Teilgebiet 1: Veränderung des Mikroklimas unterhalb der Solarmodule (kleinräumige Verschattung, Wärmebildung und ggf. Austrocknung). Änderung der Flächennutzung. Teilgebiet 2: Veränderung des Mikroklimas im Randbereich von Hallenneubauten (Verschattung, Wärmebildung und ggf. Austrocknung). Änderung der Flächennutzung.
Erhebliche Auswirkungen	<u>Nicht gegeben.</u>
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Begrenzung der überbaubaren Fläche durch Festsetzungen.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Verluste der klimatischen Funktionen werden über die Maßnahmen für das Schutzgut Boden kompensiert.

10.1.5. Schutzgut Luft

Untersuchungsrahmen	Frischlufgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen.
Vorhaben bezogene Untersuchung	Keine. Ausgewertete Unterlagen: Gesamtlandschaftsplan im Amt Meldorf-Land - Gemeinde Barlt (März 2002).
Beschreibung	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Der angrenzende Gehölzbestand, u.a. in der Ortslage besitzt positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
Vorbelastung	Kfz-Verkehr angrenzender Verkehrsflächen.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen. Das Gebiet besitzt generell allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Teilgebiet 1: Durch die Umnutzung bestehender landwirtschaftlicher Flächen als Aufstellfläche für Solarmodule entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft. Darüber hinaus wird die Fläche im Randbereich mit standortgerechten flächigen Gehölzpflanzungen versehen, die wiederum zur Verbesserung der Luftqualität beitragen. Änderung der Flächennutzung. Teilgebiet 2: Durch die Umnutzung bestehender landwirtschaftlicher Flächen für Hallenneubauten entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft. Darüber hinaus wird die Fläche im Randbereich mit standortgerechten flächigen Gehölzpflanzungen versehen, die wiederum zur Verbesserung der Luftqualität beitragen. Änderung der Flächennutzung.
Erhebliche Auswirkungen	<u>Nicht zu erwarten.</u>
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Standortgerechte flächige sowie punktuelle Gehölzpflanzungen.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Kein gesonderter Ausgleichsbedarf.

10.1.6. Schutzgut Pflanzen

Untersuchungsrahmen	Nutzungs- und Biotoptypen, Biotope, Gesetzlich geschützte Biotope, Natura-2000 Gebiete.
Vorhaben bezogene Untersuchungen	BHF, Oktober 2009: Biotoptypen- und Nutzungskartierungen. Ausgewertete Unterlagen: Gesamtlandschaftsplan im Amt Meldorf-Land - Gemeinde Barlt (März 2002).
Beschreibung	<p>Teilgebiet 1: Das Planungsgebiet umfasst Flächen, die sich zurzeit der Bestandsaufnahme in landwirtschaftlicher Nutzung als Acker befanden. Für die geplante Solarnutzung werden nur Ackerstandorte verwendet.</p> <p><u>Acker:</u> Am häufigsten sind randlich allgemein verbreitete Ackerwildkräuter, z. B. Vogelmiere <i>Stellaria media</i>, Acker-Stiefmütterchen <i>Viola tricolor</i>, Weißer Gänsefuß <i>Chenopodium album</i>, Acker-Vergißmeinnicht <i>Myosotis arvensis</i> und Gemeines Hirtentäschel <i>Capsella bursa-pastoris</i>. Marschtypisch ist der Acker-Fuchsschwanz <i>Alopecurus myosuroides</i>, eine Art mit Vorliebe für nährstoffreiche Böden. Zurzeit der Bestandsaufnahme wurde als Feldfrucht Kohl angebaut.</p> <p>Teilgebiet 2: Das Plangebiet grenzt im Westen an die Dorfstraße an. Hier sind 2 Wohnhäuser mit privaten Grünflächen im Bestand. Im rückwärtigen Bereich befinden sich eine Maschinenhalle, ein befestigter Wendeplatz sowie Standflächen (befestigte Flächen) für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge. In Richtung Osten schließen gegrüpte Grünlandflächen an, die durch Parzellengräben durchzogen sind. Am äußeren östlichen Rand, außerhalb des Plangebiets, befindet sich ein Biotop Nr. B9 (Kleingewässer mit Gehölzen).</p> <p><u>Grünland:</u> Hierbei handelt es sich um Dauergrünland, da die Flächen aufgrund der Bodenfeuchte nicht oder nur bedingt ackerfähig sind. Die Vegetation zeichnet sich meist durch eine - abhängig von der Nutzungsintensität - artenarme bis artenreichere Grasnarbe aus. Dominant ist zumeist das Deutsche Weidelgras <i>Lolium perenne</i>. Weiterhin sind vielfach Wiesen-Schwingel <i>Festuca pratense</i>, Wiesen-Fuchsschwanz <i>Alopecurus pratensis</i>, Wiesen-Rispengras <i>Poa pratensis</i>, Gemeines Rispengras <i>Poa trivialis</i> und Weiß-Klee <i>Trifolium repens</i> aspektprägend. Abgesehen vom durch Düngung geförderten Wiesen-Löwenzahn <i>Taraxacum officinale</i>, sind oft kaum weitere Wiesenkräuter vorhanden. Typisch sind ferner ein- und mehrjährige Ruderalarten, wie Vogelmiere <i>Stellaria media</i>, Einjähriges Rispengras <i>Poa annua</i>, Gemeine Quecke <i>Agropyron repens</i>, Acker-Kratzdistel <i>Cirsium arvense</i> und Stumpfbältriger Ampfer <i>Rumex acetosella</i>.</p> <p>Die Verbandsvorfluter und Parzellengräben innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen verlaufen überwiegend geradlinig, die Ufer sind relativ steil, und es dominiert unterhaltungsbedingt Ruderalvegetation. Je nach zeitlichem Abstand der letzten Räumung kommen Pionier- bis Röhrcharten vor. Die Funktion zur Entwässerung des Geländes wird durch die regelmäßige Unterhaltung sichergestellt; während die vernetzende Funktion oft beeinträchtigt ist. Die Parzellengräben werden begleitet von Schilfbeständen <i>Phragmites australis</i> im Wechsel mit einer nitrophytischen, feuchten Ruderalflur, die sich z. B. durch Rohrglanzgras <i>Phalaris arundinacea</i> und Brennessel <i>Urtica dioica</i> auszeichnet.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Im südlichen Bereich des Plangeltungsbereichs vom Teilgebiet 1 sind die Sielverbandsvorfluter "Norder- und Süderfleth" als Nebenverbundachsen eingetragen. Für diese Verbundachsen besteht das Ziel: "Regeneration des Fließgewässers im gesamten Verlauf, naturnahe Entwicklung des gesamten Bachtals und Entwicklung einer naturbetonten Uferzone von beidseits jeweils 50 m Breite".</p>

	Der Plangeltungsbereich grenzt im Süden direkt an den "Norderfleth". Hier ist eine Pufferzone von mindestens 50 m Breite freizuhalten.
Vorbelastung	Landwirtschaftliche Nutzung der Flächen.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung/ Seltenheit des Biotops. <u>Allgemeine Bedeutung:</u> Landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, Intensivgrünland).
Auswirkungen durch das Vorhaben	Teilgebiet 1: Umwandlung von Acker in extensives Grünland (mit der Möglichkeit einer Beweidung). Teilgebiet 2: Änderung der Flächennutzung.
Erhebliche Auswirkungen	<u>Keine.</u> <u>Positiv:</u> Umwandlung von Acker in extensives Grünland (mit der Möglichkeit einer Beweidung).
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Begrenzung der bebaubaren Fläche durch Festsetzungen. Schutz von Bäumen, Gehölzen und sonstiger Vegetation während der Bauphase nach DIN 18920.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Eine flächenkonkrete Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen und ebendort die Kompensation festgelegt.

10.1.7. Schutzgut Tiere

Untersuchungsrahmen	Natura 2000-Gebiete, Lebensräume ausgewählter Tierarten (Rastvögel), weiteres faunistisches Potenzial, europarechtlich geschützte Pflanzen- und Tierarten.
Vorhaben bezogene Untersuchungen	B.i.A., 2009: Faunistische Potenzialanalyse unter besonderer Berücksichtigung der Brutvögel, Amphibien und Fledermäuse, Untersuchungen zum Rastvogelaufkommen im Herbst (Teilgebiet 1: 7 Begehungen, 2 Winterbegehungen stehen noch aus, Teilgebiet 2: 3 Begehungen), Artenschutzrechtliche Prüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung.
Beschreibung	<p>Die Ergebnisse der faunistischen Potenzialanalyse sowie der Geländeerfassungen lassen sich nach dem derzeitigen Planungs- und Auswertungsstand wie folgt zusammenfassen:</p> <p><u>Teilgebiet 1</u> liegt siedlungsnah und in geringer Entfernung zur Bundesstraße B 5. In westlicher Richtung grenzt in etwa 1.000 m Entfernung der Deich zum Barlter Sommerkoog, der bereits zum Vogelschutzgebiet "Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" gehört.</p> <p>Durch die Lage des Plangebietes an der Bundesstraße und am Siedlungsbereich sowie durch das Fehlen von zentralen Gräben (nur randliche Gräben vorhanden) ist von einer geringen Nutzung durch Brutvögel auszugehen. Vereinzelt Vorkommen von Arten der offenen Feldfluren, wie z.B. Feldlerche, Fasan, Schaf- und Bachstelze sowie Austernfischer sind anzunehmen. Im Röhricht und in den Krautsäumen des südlich an das Plangebiet grenzenden "Meentenstrom" ist das Vorkommen von Teichrohrsänger, Sumpfrohrsänger und Rohrammer wahrscheinlich. In den bereichsweise größeren Röhrichtbeständen am "Meentenstrom" erscheint auch das Vorkommen etwas anspruchsvollerer Arten, wie z.B. dem Schilfrohrsänger möglich.</p> <p>Auf den Untersuchungsflächen um den Plangeltungsbereich konnten während der Herbsterfassungen zahlreiche verschiedene Rastvögel festgestellt werden. Vor allem die deichnahen Flächen im Westen wurden häufig und regelmäßig von Kiebitz und Goldregenpfeifer als besonders planungsrelevante, weil Schwarm bildende und empfindliche Arten genutzt. Im eigentlichen Plangeltungsbereich konnten von den planungsrelevanten Schwarm bildenden Arten keine Rastbestände beobachtet werden. Nonnen- und Blässgans konnten im gesamten Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Im Bereich vom "Meentenstrom" ist aufgrund der dauerhaften Wasserführung und der teilweise naturnäheren Uferausprägung mit dem Vorkommen von Amphibien-Arten zu rechnen. Neben häufigen, weniger anspruchsvollen Arten wie Grasfrosch und Teichmolch kann auch das Vorkommen des gefährdeten Moorfrosches nicht ausgeschlossen werden, der in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt wird und somit als streng geschützt gilt.</p> <p>Aufgrund fehlender Strukturen besitzt das Gebiet keine Bedeutung für Fledermäuse.</p> <p><u>Teilgebiet 2</u> befindet sich ebenfalls siedlungsnah im unmittelbaren Anschluss an die Ortschaft Barlt. Durch die ortsnahe Lage des Plangebietes sowie seine überwiegend intensive Grünlandnutzung ist von einem geringen Auftreten von Brutvögeln auszugehen. Vereinzelt Vorkommen von Arten der offenen Feldfluren, wie z.B. Fasan und Bachstelze sind anzunehmen. Arten, die auf eine weitläufige Landschaft angewiesen sind (z.B. Feldlerche, Kiebitz) sind aufgrund der angrenzenden Gehölzbestände und Siedlungsstrukturen nicht zu erwarten. Im Röhricht und in den Krautsäumen der an das Plangebiet angrenzenden Gräben ist das Vorkommen von Teichrohrsänger, Sumpfrohrsänger und Rohrammer wahrscheinlich. Auch das Vorkommen etwas anspruchsvollerer Arten wie dem Schilfrohrsänger ist möglich. Rastvögel konnten während der Begehungen nur in sehr geringer Arten- und Individuenzahl</p>

	<p>angetroffen werden (z. B. Star, Sturmmöwe, Ringeltaube). Wertbestimmende empfindliche Arten konnten nicht beobachtet werden.</p> <p>Aufgrund fehlender Strukturen besitzt das Gebiet eine sehr geringe Bedeutung für Fledermäuse; es dürfte nicht essenzieller Bestandteil von Jagdrevieren der im Siedlungsbereich vorkommenden Tiere sein.</p> <p>Die kumulative Wirkung von Projekten im räumlichen Umfeld mit einem hinreichend verfestigten Planungsstand wird in die Bewertung eingestellt.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Im Westen, ca. 1.000 m von Teilgebiet 1 und ca. 3.300 m von Teilgebiet 2 befindet sich außerhalb der Plangeltungsbereiche das Vogelschutzgebiet Nr. 0916-491 "Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete."</p>
Vorbelastung	<p>Versiegelungsflächen. Einträge in landwirtschaftliche Nutzflächen.</p>
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Seltenheit des Lebensraums (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung.</p> <p><u>Geringe Bedeutung:</u> Die überwiegend intensiv genutzten Flächen der Plangeltungsbereiche besitzen ein geringes faunistisches Potenzial.</p> <p><u>Allgemeine Bedeutung:</u> Die Randgräben beider Plangeltungsbereiche besitzen ein allgemeines faunistisches Potenzial.</p> <p><u>Besondere Bedeutung:</u> Flächen westlich Teilgebiet 1 als Rast- und Nahrungsfläche für Vögel.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen für eine andere Nutzungen vorbereitet.</p> <p>Die Beeinträchtigungen für besonders oder streng geschützte Tierarten können voraussichtlich vermieden oder durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.</p>
Erhebliche Auswirkungen	<p><u>Vorteilhaft:</u> Einfassung der Fläche mit Hecken in Randbereichen. Neuanlage von Gehölzflächen in Randbereichen. Extensive Grünlandnutzung mit der Möglichkeit einer Beweidung. Begrenzung der Anlagenhöhe auf maximal 2,50 m über Gelände. Einsatz von matten Moduloberflächen. Abstand der Baufelder für die Photovoltaikanlagen zur Alten Landstraße: 30 m – 60 m.</p> <p><u>Nachteilig:</u> Gegebenenfalls Zerstörung von Rast- und Nahrungsflächen durch zusätzliche Bebauung. Die Nachteiligen Auswirkungen können durch geeignete Flächenausweisungen sowie Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gegebenenfalls auf ein unerhebliches Maß (keine Beeinträchtigungen auf Populationsniveau) begrenzt werden.</p>
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	<p>Errichtung der Anlagen außerhalb der Brutzeiten von Vögeln. Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß.</p>
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	<p>Ersatzflächen (extensives Grünland) in Nahbereich der Plangeltungsbereiche. Einzelheiten zur Art und Umfang der Kompensation werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.</p>

10.1.8. Schutzgut Biologische Vielfalt

Untersuchungsrahmen	Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete, Arteninventar.
Vorhaben bezogene Untersuchung	Keine. Ausgewertete Unterlagen: Gesamtlandschaftsplan im Amt Meldorf-Land - Gemeinde Barlt (März 2002).
Beschreibung	<p>Die Plangeltungsbereiche sowie deren Umfeld zeigen ein Nebeneinander aus Siedlungsflächen und mit der weiteren umgebenen Landschaft verbundenen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Gemäß § 25 LNatSchG geschützte Biotope sind in den Plangeltungsbereichen nicht vorhanden.</p> <p>Am 22.07.1985 wurde das Gesetz zum Schutz des Schleswig-Holsteinischen Wattenmeeres verkündet. Damit ist das Watt vor Dithmarschen zu einem Teil des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer geworden. Das gesamte, im Westen an die Gemeinden Nordermeldorf, Elpersbüttel, Busenwuth und Barlt angrenzende Gebiet des Nationalparks ist als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention ausgewiesen sowie als besonderes Schutzgebiet nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 4 der FFH-Richtlinie (s.u.).</p> <p>Im Westen, ca. 1.000 m von Teilgebiet 1 und ca. 3.300 m von Teilgebiet 2 befindet sich außerhalb der Plangeltungsbereiche das Vogelschutzgebiet Nr. 0916-491 "Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete."</p> <p>Basierend auf den vorhandenen Biotopstrukturen bieten die Plangeltungsbereiche grundsätzlich vor allem potenzielle Lebensräume für Brutvögel und können - in Verbindung mit dem Vogelzug - als Rast- und Nahrungsfläche dienen.</p>
Vorbelastung	Vorbelastungen sind aufgrund der anthropogenen Überformung auf den Flächen der Plangeltungsbereiche durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung sowie der Verkehrsflächen am Rande vorhanden.
Bewertung	<p><u>Bewertungskriterien:</u> Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinblick auf das Arteninventar.</p> <p><u>Allgemeine Bedeutung:</u> Befestigte Flächen, Landwirtschaftliche Nutzflächen.</p> <p><u>Besondere Bedeutung:</u> Gegebenenfalls für den Vogelzug.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p>Änderung der Flächennutzung von Acker zu extensivem Grünland mit der Möglichkeit einer Beweidung.</p> <p>Gegebenenfalls Verlagerung von Brut- und Rastvogelstandorten.</p>
Erhebliche Auswirkungen	<u>Keine.</u>
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Die vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Für dieses Schutzgut besteht kein gesonderter Ausgleichsbedarf. Eingriffe in Vegetationsbestände und in faunistische Lebensräume werden durch die Abarbeitung der Eingriffsregelung und Maßnahmen des Artenschutzes berücksichtigt.

10.1.9. Schutzgut Landschaft

Untersuchungsrahmen	Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete.
Vorhaben bezogene Untersuchung	Ortsbegehung mit Landschaftsbilderfassung. Ausgewertete Unterlagen: Gesamtlandschaftsplan im Amt Meldorf-Land - Gemeinde Barlt (März 2002).
Beschreibung	Die Flächen im Teilgebiet 1 werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Neben der Ortslage von Barlt befinden sich vereinzelt einige Hofanlagen sowie ein Autohaus in den umliegenden Flächen im Bestand. Das Landschaftsbild des Raumes wird geprägt durch die anthropogen entstandenen Geländeformen der Marsch in Verbindung mit der landwirtschaftliche Nutzung und den Siedlungen bzw. Ortschaften. Darüber hinaus ist der Naturraum "Wattenmeer" mit den Wasser- und Vordeichflächen sowie mit den Deichanlagen ortsbildprägend. Die Flächen im Teilgebiet 2 befinden sich inmitten der Ortslage von Barlt. Das Landschaftsbild des Raumes wird geprägt durch die anthropogen entstandenen Geländeformen der Marsch in Verbindung mit der landwirtschaftliche Nutzung und den Siedlungen bzw. Ortschaften.
Vorbelastung	Keine.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Historische Kontinuität sowie Vielfalt. Aufgrund der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie der damit verbundenen geringen naturräumlichen Ausstattung haben diese Flächen eine allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Teilgebiet 1: Änderung der Flächennutzung (Nutzungsänderung landwirtschaftlich genutzter Flächen → großflächiges Solarfeld mit einer maximalen Höhe von 2,50 m über Gelände). Eine Sichtbarkeit der Anlagen wird durch eine maximale Ausdehnung in der Höhe sowie eine geplante umlaufende Eingrünung erheblich eingeschränkt. Teilgebiet 2: Änderung der Flächennutzung (Nutzungsänderung landwirtschaftlich genutzter Flächen → bebaute Flächen bzw. 10 m hoher Hallenneubau). Eine Sichtbarkeit der Halle wird durch eine maximale Ausdehnung in der Höhe sowie eine Standortwahl in Anlehnung an eine bereits bestehende Bebauung erheblich eingeschränkt.
Erhebliche Auswirkungen	<u>Nicht gegeben.</u>
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Teilgebiet 1: Einfassung der Fläche mit Hecken in Randbereichen. Neuanlage von Gehölzflächen in Randbereichen. Extensive Grünlandnutzung mit der Möglichkeit für eine Beweidung. Begrenzung der Anlagenhöhe auf maximal 2,50 m über Gelände. Einsatz von matten Moduloberflächen. Abstand der Baufelder für die Photovoltaikanlagen zur Alten Landstraße: 30 m - 60 m. Teilgebiet 2: Höhenbegrenzung der Hallen auf maximal 10,00 m über Gelände.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung: z.B. Neuanlage von Gehölzflächen innerhalb der Plangeltungsbereiche.

10.1.10. Schutzgut Mensch

Untersuchungsrahmen	Wohngebiete, Erholungsgebiete, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus.
Vorhaben bezogene Untersuchung	Keine. Ausgewertete Unterlagen: Gesamtlandschaftsplan im Amt Meldorf-Land - Gemeinde Barlt (März 2002).
Beschreibung	Der Plangeltungsbereich für das Teilgebiet 1 dient hauptsächlich der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte (landwirtschaftliche Nutzung). Der Plangeltungsbereich für das Teilgebiet 2 dient hauptsächlich der Wohnnutzung und der landwirtschaftlichen Nutzung sowie als Standort für ein Lohn- und Fuhrunternehmen. Besonders gesundheitsfördernde Aspekte (See- und Heilbad, Luftkurort etc.) sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden, wobei dem Seeklima eine allgemeine gesundheitsfördernde Wirkung beigemessen wird. Darüber hinaus besitzt der Raum Möglichkeiten für die Naherholung sowie für den Tourismus.
Vorbelastung	Verkehrsimmissionen.
Bewertung	Bewertungskriterien: Wohnfunktion sowie Erholungswirksamkeit der Landschaft. Der Raum besitzt zurzeit für die Teilschutzgüter Wohnen und Erholung eine allgemeine Bedeutung. Hinsichtlich des zu betrachtenden Aspektes Gesundheit und Wohlbefinden wird dem Plangeltungsbereich ebenfalls eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Änderung der Flächennutzung.
Erhebliche Auswirkungen	<u>Keine erkennbar.</u>
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Teilbereich 1: Einfassung der Fläche mit Hecken im Randbereich. Neuanlage von Gehölzflächen im Randbereich. Extensive Grünlandnutzung mit der Möglichkeit zur Beweidung. Begrenzung der Anlagenhöhe auf maximal 2,50 m über Gelände. Einsatz von matten Moduloberflächen. Abstand der Baufelder für die Photovoltaikanlagen zur Alten Landstraße: 30 m - 60 m. Teilgebiet 2: Höhenbegrenzung der Hallen auf maximal 10,00 m über Gelände.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Im Sinne der Eingriffsregelung nicht erforderlich.

10.1.11. Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf Kulturgüter sind nicht zu erkennen. Ebenso liegen keine besonderen oder wirtschaftlich bedeutenden Nutzungen vor.

Es sind zurzeit keine archäologischen Denkmale innerhalb des Plangeltungsbereichs bekannt. Insofern weist das Planungsgebiet vollständig für dieses Schutzgut eine geringe (allgemeine) Bedeutung auf. Beeinträchtigungen für dieses Schutzgut können daher grundsätzlich ausgeschlossen werden.

10.1.12. Wechselwirkungen und -beziehungen

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden bei der Zusammenstellung der Informationen für den Umweltbericht im Rahmen der einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern im Wesentlichen berücksichtigt. Die Zusammenhänge sind vielfältig und vielfach auch nicht endgültig einschätzbar. Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

		Umweltbelange						Mensch	
A	B	Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Boden			#	•	#	•	#	•	—
Wasser		#		•	•	•	•	•	•
Klima		•	•		•	—	•	#	•
Tiere + Pflanzen		•	•	•		#	•	•	•
Landschaft		—	—	—	•		#	•	#
Kulturgüter		—	—	—	•	#		•	•
Wohnen		•	•	#	•	#	•		#
Erholung		—	•	—	#	•	•	•	

A beeinflusst B: # stark • mittel • wenig — gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen, betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die - neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang - negative Auswirkungen haben können. So kann z. B. die zum Schutz des Men-

schen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles in Verbindung mit einer flächigen Gehölzpflanzung einen zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen sowie Auswirkungen auf die Vogelwelt oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch die zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/ Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Wasserhaushaltes und des Klimas einschließlich der Luftqualität.

Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt, infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, sind daher nicht zu erwarten.

10.2. Schutzgebiete und -objekte

10.2.1. FFH-Verträglichkeit

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 (FFH-RL) sieht vor, dass ein System von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten (NATURA 2000) nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist.

Für Pläne oder Projekte, die zu Beeinträchtigungen in FFH- oder EU-Vogelschutzgebieten führen können, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans und seinem näheren Umfeld sind keine Schutzgebiete gemeinschaftlicher Bedeutung vorhanden. Im Westen, ca. 3,5 km vom Teilgebiet 1 und ca. 5,5 km vom Teilgebiet 2 entfernt, befindet sich außerhalb vom Plangeltungsbereich das Vogelschutzgebiet Nr. 0916-491 "Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete." Ob durch das Vorhaben Beeinträchtigungen auf Schutzzweck und Erhaltungsziele zu erwarten sind, ist im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen. Da die Flächen des Plangebiets allerdings keine essenzielle Bedeutung für Arten besitzen, die als Erhaltungsziel festgelegt sind, sind bezüglich des Flächenverlustes erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Im Hinblick auf mögliche Irritationswirkungen und Scheuchwirkungen besteht derzeit eine geringe Datenlage; Hinweise auf relevante negative Auswirkungen liegen nicht vor. Mögliche Beeinträchtigungen müssen abschließend auch vor dem Hintergrund kumulativer Auswirkungen durch weitere Solarprojekte im Raum im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung geklärt werden.

10.2.2. Geschützte Biotop gemäß § 25 LNatSchG

In den Teilgebieten 1 und 2 befinden sich keine, gemäß § 25 LNatSchG geschützte Biotop. Im Osten angrenzend zum Teilgebiet 2 (außerhalb vom Plangeltungsbereich) befindet sich ein, gemäß § 25 LNatSchG geschütztes Biotop (Nr. B 9 = Kleingewässer mit Gehölzen), welches durch das Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen ist.

10.2.3. Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein

Im südlichen Bereich des Plangeltungsbereichs vom Teilgebiet 1 sind die Sielverbandsvorfluter "Norder- und Süderfleth" als Nebenverbundachsen eingetragen. Für diese Verbundachsen besteht das Ziel: "Regeneration des Fließgewässers im gesamten Verlauf, naturnahe Entwicklung des gesamten Bachtals und Entwicklung einer naturbetonten Uferzone von beidseits jeweils 50 m Breite".

Der Plangeltungsbereich grenzt im Süden direkt an den "Norderfleth". Hier ist eine Pufferzone von mindestens 50 m Breite freizuhalten.

10.2.4. Artenschutzrechtliche Bestimmungen

Im Hinblick auf den § 42 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft eine besondere Rolle. Neben der schutzgutbezogenen Betrachtungsweise im Rahmen Eingriffsregelung beinhaltet dieses Kapitel daher eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Artenschutzes. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist dabei nur zu prüfen, ob mit der Planung artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können, die ohne eine Ausnahme oder Befreiung von den Schutzbestimmungen des § 42 BNatSchG nicht zu lösen sind. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn von dem Vorhaben ganze Populationen betroffen werden können und ein Potenzial für populationsbezogene Kompensationsmaßnahmen nicht besteht.

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, zuletzt novelliert am 12. Dezember 2007, "Kleine Novelle"). Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 42 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 42 (1) BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 10 (2) Nr. 10 bzw. Nr. 11 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Arten in Anlage 1, Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 52 (2) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) und
- c) alle europäischen Vogelarten.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- d) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- e) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- f) Anlage 1, Spalte 3 der Rechtsverordnung nach § 52 (2) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung).

§ 42 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei nach § 19 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 BauGB hin. § 43 (8) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 62 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans zeichnet sich ab, dass - unter Berücksichtigung möglicher Bauzeitenregelungen zur Vermeidung des Tötungs- und Störungsverbotes gemäß § 42 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG (Beseitigung von Vegetationsstrukturen außerhalb der Brut- und Rastzeit bzw. der Laich- und Wanderzeit von Amphibien) - durch die geplanten Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG ausgelöst werden. Dies ist zum einen damit zu begründen, dass die durch Lebensraumverlust betroffenen Tierarten einerseits auf nicht überplante Bereiche ausweichen können und andererseits im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen die Schaffung vergleichbarer Habitatstrukturen möglich erscheint, die nach einer ge-

wissen Etablierungszeit als Lebensraum wieder zur Verfügung stehen. Hierdurch bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten der jeweiligen betroffenen Arten in ihrem räumlichen Zusammenhang erfüllt und das Vorhaben löst demnach keinen Verbotstatbestand gemäß § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG aus.

Eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung wird auf Grundlage der noch laufenden faunistischen Erfassungen und Auswertungen zur verbindlichen Bauleitplanung ergänzt.

10.2.5. Eingriffsregelung

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Barlt stellt für den Teilbereich 1 die Änderungsfläche als landwirtschaftliche Fläche und für den Teilbereich 2 als Dorfgebiet sowie als landwirtschaftliche Fläche dar.

Teilgebiet 1: Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung lässt sich feststellen, dass durch die gewählte Bauart und die Bauweise einer Freiflächenphotovoltaikanlage Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst weitgehend vermieden oder minimiert werden. Da die Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage nur mit geringen Flächenversiegelungen (in der Regel unter 5 %) einhergeht, entstehen nur geringfügige Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Flora und Fauna. Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild können durch Pflanzungen weitgehend minimiert werden. Darüber hinaus bestehen Möglichkeiten der Kompensation auf Ersatzflächen im Nahbereich des Eingriffsortes.

Teilgebiet 2: Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung lässt sich feststellen, dass durch die gewählte Bauart und die Bauweise Hallen mit einer Höhenbegrenzung von 10 m über Gelände Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst weitgehend vermieden oder minimiert werden. Durch die geplanten Hallenneubauten entstehen geringfügige Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Flora und Fauna. Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild können durch Pflanzungen weitgehend minimiert werden. Darüber hinaus bestehen Möglichkeiten der Kompensation auf Ersatzflächen im Nahbereich des Eingriffsortes.

Aufgrund des geringen Umfangs zusätzlicher und erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung davon auszugehen, dass die durch die folgende verbindliche Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffe durch angemessene Maßnahmen vollständig kompensiert werden können.

10.3. Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Teilgebiet 1:

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde weiterhin die im bisherigen Flächennutzungsplan dargestellte landwirtschaftliche Nutzung als planerische Vorgabe zu Grunde gelegt werden müssen.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen würden die bereits bestehenden Belastungen der Schutzgüter aus der Landwirtschaft weiterhin bestehen bleiben.

Teilgebiet 2:

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde weiterhin die Darstellung im bisherigen Flächennutzungsplan (landwirtschaftliche Nutzungsfläche, Dorfgebiet) als planerische Vorgabe zu Grunde gelegt werden müssen. Der Maschinenpark vom Lohn- und Fuhrunternehmen wird weiterhin im Freien aufgestellt werden.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen würden die bereits bestehenden Belastungen der Schutzgüter, u.a. aus der Landwirtschaft, weiterhin bestehen bleiben.

10.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige, ausreichend dimensionierte und für eine derartige Entwicklung zur Verfügung stehende Flächen mit direktem Anschluss an die vorhandene Ortslage bzw. an Infrastrukturen innerhalb der Gemeinde Barlt sind derzeit nicht bekannt. Da die Auswirkungen der Planung auf dies Flächen der Teilgebiete vor allem geringere Wirkungen auf die Schutzgüter haben, ist von einer Planung auf einem anderen Standort nicht mit maßgeblich geringeren Umweltauswirkungen zu rechnen.

11 Ergänzende Angaben

11.1. Hinweise auf Kenntnislücken

Im Rahmen der Untersuchungen zur Avifauna liegen die Ergebnisse aus 2 Winterbegehungen derzeit noch nicht abschließend vor.

11.2. Überwachung

Bei der Konkretisierung der Ausweisungen des Flächennutzungsplans auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung überwacht die Gemeinde die Einhaltung artenschutzrechtlicher Erfordernisse und die Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet. Sie vermeidet erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Festsetzungen.

12 Zusammenfassung

Die Gemeinde Barlt im Kreis Dithmarschen plant die 3. Änderung des Flächennutzungsplans für 2 Teilgebiete, um die planerischen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sowie von geplanten Hallenneubauten auf dem Grundstück eines ortsansässigen Lohn- und Fuhrunternehmens zu schaffen. Zur Vorbereitung dieser Entwicklung hat die Gemeinde Barlt die 3. Änderung ihres Flächennutzungsplans beschlossen.

Die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes, welche in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB definiert sind, im Rahmen einer **Umweltprüfung** (UP).

Nach einleitenden Angaben zur Aufgabe und zum Inhalt des Umweltberichtes sowie zur Beschreibung des Vorhabens werden in Kapitel 1.4 "Ziele des Umweltschutzes" die durch Fachgesetze, Schutzgebiete und planerische Vorgaben vorgegebenen Ziele des Umweltschutzes vorgestellt. Demnach ist in Kürze zusammengefasst, wie gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Natur und Landschaft umsichtig umzugehen ist.

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter (vgl. Kapitel 2.1.2 bis Kapitel 2.1.10). Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse mit gesonderten Aussagen zur FFH-Verträglichkeit, zur Eingriffsregelung, zum Artenschutzrecht, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten zusammen. Erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen können dabei weitgehend ausgeschlossen werden.

Ergänzende Angaben, wie Hinweise auf Kenntnislücken und Angaben zur Überwachung und Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange und des Vogelschutzgebietes schließen den Bericht ab.

Gemeinde Barlt,

.....

Bürgermeister

Quellen

Literatur, Gutachten

- AC Planergruppe (2009): Flächennutzungsplan der Gemeinde Barlt, Itzehoe.
- Bendfeldt • Schröder • Franke (2002): Gesamtlandschaftsplan im Amt Meldorf-Land, Kiel.
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Geologischen Diensten der Bundesrepublik Deutschland (1999): Bodenübersichtskarte (BÜK), Blatt CC 2318 Neumünster, Hannover.
- Innenministerium S.-H. (Entwurf 2009): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Kiel.
- Innenministerium S.-H. (Fortschreibung 2005): Regionalplan für den Planungsraum IV, Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg, Kiel.
- Klinge, A. & Winkler, C. (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt S.-H., Flintbek.
- Klinge, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt S.-H., 62 S., Kiel.
- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten S.-H. (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999, mit Kartenteil und Anlagen. Kiel.
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft S.-H. (Gesamtfortschreibung 2005): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV - Kreise Dithmarschen und Steinburg, mit Erläuterungsband. Kiel.
- Ministerpräsidentin des Landes S.-H. - Landesplanungsbehörde (1998): Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998, Kiel.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien, Leitfäden, Hinweise, Merkblätter

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214).
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2003): Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten, Endfassung vom 14.08.2003.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; Artikel 1 vom Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 25. März 2002 (BGBl. 2002 Teil I, S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 12.12.2007.
- FFH-Richtlinie (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen. (ABL. EG Nr. L206/7 vom 22.7.1992), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305/42).
- Knickerlass (1996): Erläuterungen und Hinweise für die Behandlung von Knicks und Bäumen (Knickerlass). Erlass vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes S.-H. vom 30. August 1996, Kiel. ⇒ aufgehoben vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mit Datum vom 25. August 2005, Kiel.
- Landes-Artikelgesetz (2003): Gesetz zur Umsetzung Europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht (Vogelschutz-Richtlinie, FFH-Richtlinie, UVP-Änderungsrichtlinie und Zoo-Richtlinie) vom 13. Mai 2003, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft, Kiel.
- Landesnaturschutzgesetz (2007): Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. März 2007 (GVBl. Sch.-H. 2007, Nr. 6, S. 136).
- Landes-UVP-Gesetz – LUVP (2003): Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung GOVBl. 2003 S. 246, verkündet am 13. Mai 2003.
- Landeswassergesetz (2004): Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) vom 06. Januar 2004 (GVBl. Schl.-H. 2004, S. 8).

* * *

GEMEINDE BARLT

3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Für die Bereiche

- Teilgebiet 1: westlich der Bundesstraße (B5), nördlich des Stromes „Norder-Fleth“, südlich des Norderhafenweges auf der Fläche des Flurstücks 56/2
- Teilgebiet 2: östlich der Dorfstraße, im Bereich des Norder Barlter Feldes auf der Fläche der Flurstücke 78, 79, 81 und 82 der Flur der Gemarkung Barlt

Übersichtskarte (unter Verwendung eines Luftbildes von google-earth)



Zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 BauGB)

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Martin Stepany

Gemeinde Barlt, 3. Änderung des Flächennutzungsplans Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Planungserfordernis

Der Geltungsbereich der 3. FNP-Änderung besteht aus zwei Teilgebieten.

Im Teilgebiet 1 soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet und betrieben werden.

Im Teilgebiet 2 ist die Erweiterung eines landwirtschaftlichen Lohn- und Fuhrunternehmens mit einer Halle auf dem rückwärtigen Grundstücksteil vorgesehen.

Um die dafür erforderlichen Bebauungspläne gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, ist die 3. Änderung des FNP durchgeführt worden.

Planinhalt

Der Teil des Teilgebietes 1 der Flächennutzungsplanänderung, auf dem die Errichtung der Solarmodule beabsichtigt ist, wird als Sonstiges Sondergebietes (SO) „Photovoltaik“ dargestellt. Zulässig ist hier die Errichtung von Solarmodulen sowie der erforderlichen Nebenanlagen und Erschließungswegen.

Um eine zu große Höhenentwicklung der Anlage zu verhindern, soll im Bebauungsplan eine Höhenbegrenzung auf max. 2,50 m über Gelände festgesetzt werden.

Zur Einbindung der technischen Anlage in die Landschaft soll außerdem im Bebauungsplan randlich eine Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern festgesetzt werden.

Im Osten des Geltungsbereiches wird eine Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ dargestellt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Solaranlagen nicht bis direkt an die B5 und die östlich davon gelegene Wohnbebauung heranreicht, sondern einen Abstand von 20 m dazu einhält.

Das Teilgebiet 2 wird als Dorfgebiet (MD) dargestellt.

Die Gemeinde hat sich dabei zum einen an der bestehenden Darstellung des FNP (weitgehend MD) und am aktuellen Nutzungsbestand des Geltungsbereiches und dessen Umgebung orientiert. Zum anderen erfüllen die im Geltungsbereich zukünftig vorgesehenen Nutzungen alle Kriterien eines MD.

Im Bebauungsplan werden die entsprechenden Festsetzungen getroffen.

Umweltbelange

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Nach einleitenden Angaben zur Aufgabe und zum Inhalt des Umweltberichtes sowie zur Beschreibung des Vorhabens werden Ziele des Umweltschutzes, die durch Fachgesetze, Schutzgebiete und planerische Vorgaben vorgegebenen Ziele des Umweltschutzes vorgestellt. Demnach ist in Kürze zusammengefasst, wie gemäß der entsprechenden Gesetzlichkeiten mit Natur und Landschaft umsichtig umzugehen ist.

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen - mit gesonderten Aussagen zur FFH-Verträglichkeit, zur Eingriffsregelung, zum Artenschutzrecht, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten. Erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen können dabei weitgehend ausgeschlossen werden.

Ergänzende Angaben, wie Hinweise auf Kenntnislücken und Angaben zur Überwachung und Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange und des Vogelschutzgebietes schließen den Bericht ab.

Die Bewertung des naturschutzrechtlichen Eingriffs und die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Bebauungspläne.

Standortalternativen Freiflächenphotovoltaik

Für die Errichtung und den Betrieb des geplanten Solarfeldes gilt der Gemeinsame Beratungserlass „*Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich*“ vom 05. Juli 2006.

Danach sind Außenbereichsflächen für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter dem Gesichtspunkt des schonenden Umgangs mit Grund und Boden nur nachrangig zu empfehlen. Um eine Zersiedelung der freien Landschaft zu vermeiden, sollen sie vielmehr möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen entwickelt werden.

Unter Berücksichtigung dieser und weiterer Forderungen ist das Plangebiet aus der konzeptionellen Voruntersuchung und Alternativenprüfung mehrerer aus Vorhabensicht grundsätzlich geeigneter Bereiche als der am besten geeignete Standort hervorgegangen.

Immissionsschutz

Auf dem Gelände des ansässigen Lohnunternehmens finden An- und Ablieferungsverkehr, Auf- und Abladearbeiten sowie sonstige lärmintensive Tätigkeiten statt.

Der Betrieb und damit auch die lärmintensiven Tätigkeiten finden in geringem Umfang auch in der Nachtzeit (22 – 06 Uhr) statt. Zur Nachtzeit können diese Tätigkeiten zu Konflikten mit den Wohnhäusern in den Dorf- und Wohngebieten führen.

Auf der Grundlage der vorhandenen Situation und vorgesehenen Nutzung soll im Rahmen der Bebauungsplanung durch eine schalltechnische Stellungnahme die Einhaltung der Richtwerte nachgewiesen bzw. Hinweise auf ggfls. erforderliche Maßnahmen gegeben werden.

Verfahrensablauf

Ursprünglich war der Geltungsbereich des Teilgebietes 2 so groß gefasst, dass dort 2 Hallen hätten untergebracht werden können. Für den rückwärtigen Teil ist vom Innenministerium die Genehmigung aus städtebaulichen Gründen versagt worden.

Wesentliche Verfahrensdaten:

- Aufstellungsbeschluss: 24.09.2009
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung : 26.11.2009
- Frühzeitige Behördenbeteiligung: 11.11.2009
- Öffentliche Auslegung 11.01.2010
bis 10.02.2010
- Abwägung und
- Abschließender Beschluss 25.02.2010
- Genehmigung InMin (mit Hinweisen) 12.05.2010
- Inkraftsetzung 2010

* * *